

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 12 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit	Montag, 17. August 2026, 18:00 – 21:50 Uhr
Ort	Sitzungszimmer Altisberg 3. OG, Gemeindehaus
Mitglieder	Stefan Hug-Portmann (GP) Raffael Kurt (GVP) Peter Burki Christian Flury Priska Gnägi-Schwarz Patrik Halbeisen Franziska Patzen Marc Rubattel Eric Send Andrea Weiss
Ersatzmitglieder	Sabine Affolter Pascal Fernandez Thomas Krebs
Vorsitz	Stefan Hug-Portmann (GP)
Protokoll	Irene Hänni Schmid
Entschuldigungen	Hans Yamamori-Krebs
Gäste	Sonja Brugger, SRP Heimetblick Yvonne Müller, Geschäftsführerin Heimetblick Patrick Galli, SR Heimetblick Ivo Bracher, Präsident Genossenschaft Läbesgarte Sascha Gelbhaus, Co-Geschäftsführung Läbesgarte Ildikó Moréh, Leiterin Soziale Dienste Michele Muccioli, HIAG Dominik Ulrich, HIAG Pascal Suter, BL Tiefbau Reto Affolter, WAM Nicolas Adam, Leiter Bau+Planung Uriel Kramer, Präsident BWK
Presse	-

Die Sitzung findet im Heimetblick statt, mit Präsentation und Führung

Sonja Brugger, Stiftungsratspräsidentin, **Yvonne Müller**, Heimleiterin, und **Patrick Galli**, Stiftungsratsmitglied stellen sich und ihren Werdegang kurz vor.

Yvonne Müller: Der Heimetblick - der Ort für Menschen. Seit über 70 Jahre ist der Heimetblick ein Teil der Grundversorgung in der Altersbetreuung. Sie bewirtschaften 40 Betten auf Demenzabteilungen und 22 Betten in Pflegewohngruppen. Sie bieten bedarfsgerechte und flexible Pflege, Aktivierung und Betreuung an. Im Bereich Demenz ist der Heimetblick spezialisiert und baut weiter aus. Ebenso bieten sie Lang- und Kurzzeit-Aufenthalte in der Pflegewohngruppe an. Der Heimetblick beschäftigt 92 Mitarbeitende, davon 9 Lernende, in 72.7 Vollzeitstellen, Die Fluktuation liegt bei tiefen 15.4 %. Die Belegung liegt bei 100 %.

Der Kanton Solothurn zählt 47 Alters- und Pflegeheime mit rund 2'900 Betten. Die Kosten pro Bett liegen bei rund CHF 110'000. Bis 2040 werden 1'600 zusätzliche Langzeitbetten und 1'120 zusätzliche Pflege- und Betreuungskräfte prognostiziert.

Die Kosten im stationären Pflegebereich steigen laufend an, der KVG-Tarif ist aber seit Jahren gleichgeblieben. Somit steigen die Restkosten laufend an. 80 % der Betriebskosten gehen zu Lasten Löhne, Qualitätssicherung und Ausbildung. Eine höhere Wirtschaftlichkeit ist fast nicht mehr möglich.

Nach über 70 Jahren brauchte die Infrastruktur eine Sanierung. 2023 wurde ein Ersatzneubau für die Demenzabteilung in Betrieb genommen. Die Kosten beliefen sich auf rund 18 Mio. CHF. Die Finanzierung konnte zu rund 50 % aus eigenen Mitteln getätigt werden.

Der Betrieb allein wirft keine Rendite mehr ab, jährlich wird ein Defizit von rund einer halben Million verbucht. Die vorhandenen Fonds werden durch die Defizite langsam aufgelöst und es kann keine ausgeglichene Rechnung mehr präsentiert werden.

Restkostenfinanzierung

Gemäss Sozialgesetz tragen die Einwohnergemeinden die Restkosten. Im Moment sind Verhandlungen und Diskussionen zwischen dem VSEG und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheim (GSA) am Laufen. Ebenfalls haben fünf Altersheim Beschwerden gegen die Taxverfügung erhoben und mehrere politische Vorstösse sind im Kantonsrat im Gange.

Die Empfehlung der GSA ist, dass die Einwohnergemeinden eine Verjährungsverzichtserklärung ohne Schuldanerkennung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die laufenden Verhandlungen und politischen Vorstösse vorhanden sind. Ein Gleichgewicht der Kosten ist dringend wiederherzustellen.

Raffael Kurt versteht die Sichtweise des Alters- und Pflegeheims. Die Einwohnergemeinden haben jedoch eine andere Perspektive und auch einen anderen Finanzplan. Er will wissen, von welchem Zeithorizont, von welchen Kosten und welchen Eckwerten bei der Verjährungsfrist gesprochen wird und was erwartet die Einwohnergemeinde Biberist.

Patrick Galli erklärt, dass seit 2022 eine 5-jährige Frist am Laufen ist. Im Jahr 2027 sind die Gelder von Seiten Gemeinden fällig. Seiner Meinung nach sind alle Betroffenen an einen Tisch zu bringen, ansonsten muss das eine oder andere Alters- und Pflegeheim schliessen. Die logische Konsequenz wäre die Insolvenz der Stiftung.

Raffael Kurt stellt fest, dass, in Anbetracht der weiteren Alters- und Pflegeheime, Biberist 6 bis 8 Mio. CHF bezahlen müsste.

Stefan Hug-Portmann würde es interessieren, ob die Gemeinden, welche kein Altersheim haben, auch eine Verjährungsverzichtserklärung erhalten. Es kann nicht sein, dass nur diejenigen Gemeinden, welche ein Altersheim haben, darauf verzichten und alle anderen Gemeinden nicht.

Sonja Brugger weist darauf hin, dass die Verjährungsverzichtserklärung kein Thema nur von Biberist ist; dies ist ein Thema für das KVG und den Kanton. Der Stiftungsrat steht in der Verantwortung die Verzichtserklärung bei den Gemeinden einzuholen, damit die Institution nicht Konkurs geht, eine gemeinsame Lösung kann nur mit KVG, Kanton und Bund zusammen gelöst werden.

Marc Rubattel will wissen, wie die anderen Gemeinden dies handhaben und wie der VSEG dazu steht.

Stefan Hug-Portmann hat volles Verständnis für den Heimblick. Die Lösung kann aber nur gemeinsam erarbeitet werden. Er weiss, dass Gespräche beim VSEG am Laufen sind.

Bis anhin ist nicht klar, wie die Handhabung bei Gemeinden ohne Altersheim ist, Diese Ungewissheit lässt ihn noch zögern, die Verjährungsverzichtserklärung zu unterschreiben.

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll Nr. 11 vom 29.06.2026 - Genehmigung	2026-86
2	Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes FMV-BW, Vernehmlassungsverfahren Verbandsgemeinden - Beschluss	2026-87
3	Entwicklung Läbesgarte; Statusbericht - Kenntnisnahme	2026-88
4	Papieriareal Biberist, Schlusslesung vor der öffentlichen Mitwirkung und der zweiten kantonalen Schlussprüfung - Beschluss	2026-89
5	Abfallentsorgung, Varianten zur Einführung der Grüngutgebühr - Beschluss	2026-90
6	Öffentliche Parkplätze, Parkplatzbewirtschaftung, Anpassung der Parkgebühren - Beschluss	2026-91
7	Schachenstrasse 32, Anpassung von Parkplätzen der blauen Zonen - Beschluss	
8	Anpassung des Kantonalen Richtplans 2026, Einladung zur Anhörung - Beschluss	2026-92
9	Schulen Biberist, Vereinbarung über die Volksschulangebote der Gemeindeschule Biberist und Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg für die Schuljahre 2026-2030 - Beschluss	
10	Kommunikationskonzept EWG Biberist - Genehmigung	
11	Wiedererwägung Frist für die briefliche Stimmabgabe; Festlegen einer realistischen Zeit für die briefliche Stimmabgabe - Beschluss	2026-93
12	Behörden: Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029 - Wahl	2026-94
13	Behörden; Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029; Validierung 2. Ersatzmitglied der FDP.Die Liberalen Fraktion - Kenntnisnahme	2026-95
14	Behörden: Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029, Validierung 2. Ersatzmitglied der SVP - Kenntnisnahme	2026-96
15	Verschiedenes, Mitteilungen	2026-97

Die nachfolgende Traktandenliste wird genehmigt.

2026-86 Protokoll Nr. 11 vom 29.06.2026 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 11 vom 29.06.2026 wird mit 10 ja bei 1 Enthaltung genehmigt.

RN 0.3.2 / LN 4367

2026-87 Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes FMV-BW, Vernehmlassungsverfahren Verbandsgemeinden - Beschluss
--

Bericht und Antrag der Leiterin des Regionalen Sozialdienstes BBL

Unterlagen

- Brief vom 06.07.2026 an Verbandsgemeinden des Zweckverbands
- Statuten Zweckverband FMV-BW

Ausgangslage

Der Gemeinderat Biberist hat am 15. Juni 2026 der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands FMW-BW zugestimmt. An der Delegiertenversammlung des Zweckverbands vom 25. Juli 2026 wurden die revidierten Statuten beraten und verschiedene Anpassungen vorgeschlagen. Diese sind in beiliegendem Dokument in gelb markiert

Zu diesen vorgeschlagenen Änderungen werden die Verbandsgemeinden im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, bis spätestens 26. August 2026 Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Folgenden Statutenänderungen sollen von den Verbandsgemeinden beschlossen werden:

1). § 7 unter Punkt 3 Verbandsgemeinden:

Die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden, die bisher in § 6 der Statuten geregelt waren, sind in den revidierten Statuten neu in § 7 Abs. 1 festgehalten. Für die in § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes genannten Statutenänderungen ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden erforderlich. § 7 der revidierten Statuten verweist ausdrücklich auf diese Bestimmung:

§ 170 V. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

¹ Die beteiligten Gemeinden beschliessen die Zweckverbandsstatuten.*

² Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

³ Im Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann in den Statuten vorgesehen werden, dass:

- a) bestimmte Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen sind;
- b) bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung von allen oder der Mehrheit der Verbandsgemeinden zu genehmigen sind, damit sie verbindlich werden;
- c) bei Urnenabstimmungen zusätzlich zum einfachen Mehr der Stimmenten die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss.

⁴ Die Verbandsgemeinden sind über die Tätigkeit des Zweckverbandes zu informieren.

Gemäss § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bedürfen insbesondere jene Statutenänderungen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, welche den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich stärker belasten, die Anzahl der Delegierten verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren.

Es bleibt zu beachten, dass dies jeweils durch die GVs der Verbandsgemeinden geschehen muss. Indes wird nicht geregelt, ob die Zustimmung einstimmig sein muss oder ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist. § 170 GG lässt gemäss Abs. 3 mehrere Varianten zu und verweist auf "bestimmte" Sachgeschäfte oder Beschlüsse, erwartet jedoch damit, dass diese in den umsetzenden Verträgen der Zweckverbände konkret geregelt werden müssen. § 170 GG Abs. 2 regelt, welche Teile eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich machen – wie mit übrigen Anpassungen der Statuten umgegangen werden soll, wird aktuell nicht geregelt. Da eine Ablehnung einer einzelnen Gemeinde de facto einem Veto-Recht gleichkommt und dies eine Weiterentwicklung des Verbandes blockieren kann, soll in die Statuten für alle Punkte, die nicht zwingend Einstimmigkeit erfordern, ein qualifiziertes Mehr aufgenommen werden.

2). § 10 Aufgaben und Kompetenzen:

Der Abs. 3 muss mit dem Submissionsreglement (bst. f) ergänzt werden.

3). §17 Abs. 2 Finanzverwaltung

In den revidierten Statuten ist vorgesehen, dass die Delegiertenversammlung die Fachstelle für die Finanzverwaltung bestimmt.

Der Vorstand des Zweckverbands empfiehlt jedoch, diese Zuständigkeit weiterhin beim Vorstand zu belassen. Sollte die Delegiertenversammlung die Fachstelle festlegen, so soll der Abschnitt wie

folgt angepasst werden: Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine, von der Delegiertenversammlung bestimmte, externe Fachstelle delegiert werden.

4). § 27 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

In den revidierten Statuten ist vorgesehen, dass der Austritt aus dem Zweckverband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende erfolgen kann.

Der Vorstand erachtet diese Frist als zu lang und empfiehlt, die Kündigungsfrist auf maximal zwei Jahre zu verkürzen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat der EWG Biberist beschliesst:

1. **Änderung § 7**

Die Änderung soll in Kraft gesetzt werden. Ergänzend ist jedoch ein qualifiziertes Mehr für alle Statutenänderungen vorzusehen, welche nach § 170 GG nicht Einstimmigkeit vorsieht.

2. **Änderung § 10**

Der Änderung wird zugestimmt.

3. **Änderung § 17**

Die Änderung wird abgelehnt – sofern eine externe Fachstelle mandatiert werden soll, ist diese durch den Vorstand zu wählen.

Sofern durch die Mehrheit der übrigen Gemeinden dem Änderungsantrag gefolgt wird, soll die bisherige Formulierung durch die nachstehende ersetzt werden, um aufzuzeigen, dass dies zwar möglich, aber nicht zwingend ist:

Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine, von der Delegiertenversammlung bestimmte, externe Fachstelle delegiert werden.

4. **Änderung § 27**

Die Kündigungsfrist soll auf 2 Jahre verkürzt werden.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Ildiko Moréh: Der Gemeinderat hat am 15. Juni 2026 der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands FMW-BW zugestimmt. An der Delegiertenversammlung des Zweckverbands vom 25. Juli 2026 wurden die revidierten Statuten beraten und verschiedene Anpassungen vorgeschlagen. Diese Anpassungen sind nochmals im Gemeinderat zu diskutieren und zu beschliessen. Ein Antrag der DV ist es, dass künftig die DV über die Vergabe des Mandates für die Finanzverwaltung entscheiden soll, der Vorstand will, dass dies weiterhin in seiner Kompetenz liegen soll. Seit Jahren arbeitet man erfolgreich mit Profitas zusammen, was sich auch bewährt hat. Sie befürchtet, dass viele Angebote vorliegen würden, wenn die Vorschläge von den Verbandsgemeinden kommen. Dies würde den Entscheid erschweren. Sie schlägt deshalb vor, dass die Vergabe des Mandats weiterhin in der Kompetenz des Vorstandes bleiben soll.

Sollten die Verbandsgemeinden diesem Vorschlag nicht zustimmen, wünscht sie eine Kann-Formulierung: *Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine, von der Delegiertenversammlung bestimmte, externe Fachstelle delegiert werden.*

Alle anderen Änderungen kann, wie vorgeschlagen, zugestimmt werden.

Andrea Weiss will wissen, wie die Vergabe des Mandats bis anhin gehandhabt wurde. **Ildiko Moréh** erklärt, dass seit Jahren mit Profitas zusammengearbeitet wurde und der DV diese jeweils zur Weiterführung vorgeschlagen wurde.

Raffael Kurt will die Gründe kennen, weshalb den Delegierten drei Vorschläge unterbreiten werden sollen.

Ildiko Moréh erklärt, dass dies mit dem Gesetz zu tun hat. Das AGEM schreibt vor, dass die Delegierten zu entscheiden haben. Mit der bisherigen Variante ist man aber gut gefahren.

Stefan Hug-Promann schlägt vor, dem Antrag des Vorstandes zu folgen. Der Entscheid über die Vergabe der Fachstelle soll beim Vorstand bleiben.

Eric Send will wissen, von welchem Auftragsvolumen gesprochen wird.

Ildiko Moréh schätzt den Betrag pro Fachstelle bei rund CHF 8000.- pro Jahr.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat der EWG Biberist beschliesst:

1. **Änderung § 7**
Die Änderung soll in Kraft gesetzt werden. Ergänzend ist jedoch ein qualifiziertes Mehr für alle Statutenänderungen vorzusehen, welche nach § 170 GG nicht Einstimmigkeit vorsieht.
2. **Änderung § 10**
Der Änderung wird zugestimmt.
3. **Änderung § 17**
Die Änderung wird abgelehnt – sofern eine externe Fachstelle mandatiert werden soll, **ist diese durch den Vorstand zu wählen.**
Sofern die Mehrheit der Delegierten dem Änderungsantrag folgt und die Kompetenz zur Mandatierung einer externen Finanzverwaltung, soll die bisherige Formulierung durch die nachstehende ersetzt werden:
Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine, von der Delegiertenversammlung bestimmte, externe Fachstelle delegiert werden.
4. **Änderung § 27**
Die Kündigungsfrist soll auf 2 Jahre verkürzt werden.

RN 0.9.1 / LN 4426

2026-88 Entwicklung Läbesgarte; Statusbericht - Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Keine

Ausgangslage

Die Genossenschaft Läbesgarte plant die Entwicklung ihres Areals.

Erwägungen

Der Präsident der Genossenschaft sowie der Co-Leiter der Geschäftsführung informieren den Gemeinderat über den aktuellen Stand.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Ivo Bracher: In den letzten Wochen wurde sehr intensiv an den nächsten Schritten gearbeitet, um dies zu Papier zu bringen. Die jährlichen Alterskosten sind seit 2020 von 1.75 Mio. CHF auf 3.1 Mio. CHF im Jahr 2025 angestiegen. Die Prognose rechnet mit Kosten von 7.5 – 9 Mio. CHF im Jahr 2040. Mit dieser Kostenexplosion ist Biberist nicht allein. **Ivo Bracher** hat nie mit einer solchen Dimension gerechnet.

Im Läbesgarte sollen rund 80 Betten saniert werden. Mit CHF 150'000 pro Bett ergibt das eine Summe von rund 12 Mio. CHF. In einem mittleren Szenario sind nochmals Investitionen notwendig, um genügend Pflegebetten zu haben. Wegen den tiefen Tarifen, konnten in den letzten zwei Jahren keine Rückstellungen mehr getätigt werden.

Nicht zu unterschätzen ist die schwindende Steuerbasis, verursacht durch die pensionierten Babyboomer. Diese Herausforderung kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Für die ganzen Investitionen sind rund 24 Mio. CHF notwendig. Das Eigenkapital ist für die Bank aber nicht ausreichend. Er ist überzeugt, dass der Läbesgarte trotz den Herausforderungen die Investitionen tätigen kann. Geplant ist, dass mit dem Erlös aus den betreuten Wohnungen ein Teil der Gesamtinfrastruktur finanziert werden kann.

Aufgrund der steigenden Alterskosten und der demographischen Entwicklung ist an der Effizienz der Heime zu arbeiten. Dies bedeutet, Zusammenlegung von Bereichen, um die Kräfte zu bündeln. Weiter sind Kapazitäten zu schaffen, um die Volumina aufzufangen. Der Läbesgarte will zukünftig nebst den Pflegebetten vor allem auf betreute Betten setzen.

Um dies umzusetzen sind in den nächsten Jahren einige Projekte notwendig. Es soll ein weiteres fünfgeschossiges Haus ("Läbesgarte Tre") geben mit Kita, Physiotherapie, Fitness und Praxen im Erdgeschoss und weiteren Wohnungen.

Weiter werden zusätzliche Parkplätze benötigt. Eine Doppelnutzung der Parkplätze macht für den Läbesgarte keinen Sinn. Anhand einer detaillierten Erhebung bei den Mitarbeitenden werden 86 Parkplätze benötigt. Die Parkplätze werden für die Bewohner, mehrheitlich aber für das Personal benötigt. Es ist alles zu unternehmen, damit der Läbesgarte gutes Personal findet.

Das jetzige Hauptgebäude soll um zwei Geschosse aufgestockt werden, Ziel ist es, in diesem Gebäude künftig alle Pflegebetten konzentriert unterzubringen.

Ziel ist es, ab 2032 108 Pflegebetten und 32 zusätzliche Wohnungen anzubieten. Weiter ist ab 2030 ein weiteres Haus (Quattro) mit nochmals 36 Wohnungen vorgesehen.

Anfangs 2032 soll die komplette Anlage saniert und die Neubauten abgeschlossen sein. Damit soll mitten in Biberist ein Versorgungsknoten geschaffen werden, welcher präventiv arbeitet, effizient funktioniert und hilft, die Gesundheitskosten zu reduzieren.

Damit dies funktioniert, werden in zwei Bereichen Hilfe von der Einwohnergemeinde benötigt. Einerseits soll die Planung möglichst rasch vorangetrieben werden, dies bedingt rasche Entscheidungen seitens der Gemeinde. Es wird von 4-, 5- und 6-Geschossen gesprochen. Im Moment wird abgeklärt, ob ein Gesamtgestaltungsplanverfahren notwendig ist oder ob es reicht, die Gestaltungspläne zu erweitern. Hier wird die Unterstützung der Einwohnergemeinde benötigt.

Weiter werden zusätzliche Parkplätze benötigt. Der Antrag für das Parkhaus ist in Erarbeitung und wird in nächster Zeit dem Gemeinderat vorgelegt. Ein Verkehrskonzept wurde bereits in Auftrag gegeben. Die 242 Parkplätze, welche im Antrag aufgeführt sein werden, werden für die Gastronomie, Physio, Arzt, Mitarbeitende etc. benötigt. Für diese Bereiche wurden keine Doppelbenützung und keine Reduktion von Parkplätzen berechnet.

Ivo Bracher weist auf den internen Bereich auf der Homepage des Läbesgarte hin, wo alle notwendigen Unterlagen zu finden sind. Ihnen ist es wichtig, die Projekte des Läbesgarte gemeinsam umzusetzen.

Raffael Kurt stellt fest, dass 2 x 12 Mio. CHF investiert werden sollen. Er will wissen, ob die Investitionskosten für das Parkhaus bereits eingerechnet sind oder diese noch zusätzlich dazu kommen.

Ivo Bracher erklärt, dass Kosten für die zu renovierenden und neuzubauenden Pflegeheimzimmer gerechnet sind. Die Parkhauskosten sind zusätzliche Kosten. Ebenso sind die zusätzlichen 36 Wohnungen des Hauses Quattro in den 24 Mio. CHF nicht inkludiert. Er ist sehr zuversichtlich, dass diese Finanzierung mit dem Verkauf der Wohnungen des Hauses Tre zustande kommen wird.

Eric Send schätzt den dauernden Austausch. Das Gesamtprojekt überzeugt ihn und er findet es toll, wie der Läbesgarte gesamtkonzeptionell vorgeht. Die Parkplätze sind das einzige, welche von einem demokratischen Entscheid abhängig sind. Er will wissen, ob es ein Szenario gibt, wenn das Parkhaus nicht gebaut werden kann.

Ivo Bracher erklärt, dass bei einem solchen Entscheid weniger Wohnungen und weniger Pflegebetten realisiert werden können. Ob dies von der Betriebsstruktur her sinnvoll ist, muss der Gemeinderat entscheiden. Wird das Parkhaus nicht bewilligt, wird es oberirdische Parkplätze geben. Die Parkplätze wurden aufs Minimum reduziert. Sie werden keine Doppelnutzung verlangen.

Andrea Weiss will wissen, weshalb das Parkhaus nicht unter dem Haus Tre gebaut werden kann. **Ivo Bracher** erklärt, dass unter dem Haus Tre, wie auch unter dem Quattro eine Einstellhalle geplant ist.

Patrick Halbeisen findet es ein super Projekt und findet, es gibt nichts Besseres als unterirdisch zu bauen, damit geht oberirdisch kein Platz verloren.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass das Verkehrskonzept vorliegt und demnächst dem Gemeinderat zusammen mit dem Antrag für das Parkhaus vorgelegt werden soll.

Pascal Fernandez findet es toll, dass auch die Alters- und Pflegeheime mithelfen, die Gesundheitskosten in Grenzen zu halten. Er kann dem zustimmen, damit der Läbesgarte dieses Projekt realisieren können.

Peter Burki findet es ein sehr gutes Konzept. Damit soll es nicht die gleichen Probleme wie beim Dorfhof geben.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass vor Kurzem eine Aussprache mit dem Dorfhof stattgefunden hat. In dieser Aussprache hat sich gezeigt, dass es offenbar gar keine Probleme gibt, obwohl sich die Post, die Physio und das Ärztezentrum beklagen, es hätte zu wenig Parkplätze.

Stefan Hug-Portmann sichert dem Läbesgarte die Unterstützung von Seiten der Einwohnergemeinde bezüglich rascher Abwicklung der Planung zu; was die Gemeinde aber nicht beeinflussen kann, ist der Entscheid des Kantons.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

RN 7.9 / LN 4277

2026-89 Papieriareal Biberist, Schlusslesung vor der öffentlichen Mitwirkung und der zweiten kantonalen Schlussprüfung - Beschluss
--

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

a) Unterlagen mit Genehmigungsinhalt

- 01 Teilzonenplan Papieri Areal vom 24.06.2026
- 02 Erschliessungsplan Papieri Areal vom 24.06.2026
- 03 Zonenvorschriften Papieri Areal vom 03.06.2026

b) Unterlagen mit orientierendem Inhalt

- 10 Richtprojektplan Papieri Areal vom 29.04.2026

- 11 Erläuterungen zum Richtprojekt "Papieri" vom 03.06.2026
- 12 Mobilitätskonzept Papieri Areal vom 03.06.2026
- 13 Raumplanungsbericht Papieri Areal vom 03.06.2026
- 14 Vorprüfungsbericht ARP vom 19.06.2023
- 15 Auswertungstabelle zur kt. Vorprüfung vom 03.06.2026
- 16 Präsentation Richtprojekt
- 17 Protokoll Sitzung Bau- und Werkkommission vom 21.10.2025
- 18 Protokoll Sitzung Gemeinderat vom 17.11.2025
- 19 Protokoll Sitzung Bau- und Werkkommission vom 30.06.2026
- c) Unterlagen zum Masterplan 2015
 - 20 Masterplan Situation 1:4000 vom 28.04.2015
 - 21 Bericht mit Anhängen zu Masterplan vom 28.04.2015
 - 22 Kurzbericht Masterplan - Konzeptplan vom 28.04.2015
- d) Alte Unterlagen
 - 30 Teilzonenplan "Papieri" 1:2500 vom 16.11.2023
 - 31 Zonenvorschriften "Papieri" vom 16.11.2023
 - 32 Erschliessungsplan "Papieri" 1:1000 vom 16.11.2023
 - 33 Generelles Mobilitätskonzept "Papieri" vom 25.02.2022
 - 34 Raumplanungsbericht "Papieri" vom 25.02.2022
 - 35 Richtprojekt "Papieri" 1:1000 vom 25.02.2022
 - 36 Erläuterungen zum Richtprojekt "Papieri" vom 16.09.2021
 - 37 Dossier Nutzungsplanung "Papieri" vom 08.03.2022
 - 38 Situation Grünflächenziffer Arbeitszone
 - 39 Bebauungsstruktur Vorschlag ARP / ADA vom 11.07.2023
 - 40 Erschliessungsvorschlag ARP / ADA vom 11.07.2023
 - 41 Stellungnahme HIAG Immobilien AG vom 09.08.2023
 - 42 Stellungnahme HIAG Immobilien AG vom 20.12.2023
 - 43 Protokoll Sitzung Bau- und Werkkommission (5. Lesung) vom 05.12.2023

Ausgangslage

Die Unterlagen zur Entwicklung des Papieriareals basieren auf dem Masterplan 2015 und wurden in den letzten Jahren laufend weiterentwickelt. Die Bau- und Werkkommission sowie der Gemeinderat behandelten das Geschäft bereits mehrmals. Das kantonale Amt für Raumplanung hat ebenfalls eine erste Vorprüfung durchgeführt. Die Projektverfasser reichten nun im Mai 2026 ein überarbeitetes und finalisiertes Dossier ein (Beilagen 01 bis 03 und 10 bis 13), dessen Inhalt für die öffentliche Mitwirkung, für die zweite kantonale Vorprüfung und für das weitere planungsrechtliche Verfahren verabschiedet werden soll.

Die Bau- und Werkkommission behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2026 (Protokoll Beilage 19). Nun soll der Gemeinderat über die Unterlagen befinden.

Chronologischer Rückblick über weitere Prozesse in den Jahren 2021 bis 2023 (optional zur Kenntnisnahme)

Dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) – Abteilung Nutzungsplanung – wurde am 22. Juni 2022 die Nutzungsplanung "Papieri-Areal" zur Vorprüfung eingereicht. Die damals behandelten Unterlagen können den Beilagen 30 bis 42 entnommen werden. Unter anderem sind dies der Teilzonenplan, die Zonenvorschriften, der Erschliessungsplan sowie ein Richtprojekt.

Der kantonale Prüfprozess dauerte zirka ein Jahr. Das ARP verfasste den Vorprüfungsbericht bis am 19. Juni 2023 (Beilage 14). Die Arbeitsgruppe "Papieri" wertete den Inhalt dieses Berichtes im Detail aus (Auswertungstabelle Beilage 15). Im Weiteren behandelte die Bau- und Werkkommission das Dossier an ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2023 (Protokoll gemäss Beilage 43).

Im April 2024 teilte die HIAG dem Gemeindepräsidium mit, dass es eine strategische Überprüfung des gesamten Areals benötige, bevor die weiteren Prozesse fortgeführt werden könnten. Basierend darauf wurden seit dem ersten Quartal 2025 das Richtprojekt und die Zonenvorschriften geschärft.

Diese Prozessschritte erfolgten in Zusammenarbeit mit einer erweiterten Arbeitsgruppe, welche aus folgenden Mitgliedern bestand:

- Stefan Hug-Portmann Gemeindepräsident
- Eric Send Gemeinderat
- Markus Dick Gemeinderat
- Uriel Kramer Präsident BWK
- Nicolas Adam Leiter Bau + Planung
- Alex Römer HIAG Immobilien Schweiz AG
- Dominik Ulrich HIAG Immobilien Schweiz AG
- Reto Affolter WAM Planer und Ingenieure
- Loetscher Christoph Bauherrenunterstützung, Brühlmann Loetscher

Zwischen Mai und September 2025 fanden 4 Koordinationssitzungen statt. Die Endergebnisse konnten im Oktober resp. im November 2025 der Bau- und Werkkommission und anschliessend dem Gemeinderat Biberist unterbreitet werden (Präsentation gem. Beilage 16 und Protokolle gem. Beilagen 17 + 18). Die wesentlichsten Punkte der Präsentation lauteten wie folgt:

- Geschärfte Strategie für eine attraktive Entwicklung:
 - Aktueller Stand
 - Ausblick
 - Wesentliche Punkte der Schärfung
- Richtprojekt: Ein vielfältiges und lebendiges Areal:
 - Grundsatz: Bestehende Qualitäten erlebbar machen
 - Papieri-Platz: Begrünter Auftakt am Bahnhof
 - Emme West: Attraktives Wohnen am Fluss
 - Konglomerat West: Wohnen und Gewerbe in Alt und Neu
 - Arealmitte: Freiräume als Treffpunkt und "Scharnier"
 - Kanalplatz: Historischer Ursprung als Begegnungsort
 - Emme Ost: Gewerbepark zwischen Kanal und Emme
 - Industrie: Flexible Flächen für Produktion/Logistik
 - Park am Sagibach: Erholungsraum für den Alltag
 - Durchwegung: Ein offenes und einladendes Areal
 - Modellfoto
 - Eckpunkte der Nutzungsplanung
 - Konsistente Zonierung und höherer Wohnanteil
 - Mobilität: Klarer Rahmen, gebietsweise Konkretisierung
 - Mobilität: Ein konsistentes Mengengerüst
 - Logistik und Lagernutzung im richtigen Mass
 - Gestaltungsbeirat für den roten Faden
- Weitere Themen:
 - Mengengerüst Mischzone
 - Mögliche Etappierung Mischzone
 - Öffentliche Erschliessung – Entwurf
 - Fahrplan

Als ursprüngliche Basis für die Arealentwicklung Papieri gilt der Masterplan 2015 (Beilagen 20 bis 22). Er bildet die Grundlage der gesamten Nutzungsplanung des betreffenden Perimeters.

Im Masterplan wurden die Aussagen zur Nutzung, Bebauung, Erschliessung und zu den Freiräumen vertieft, mit Kennzahlen hinterlegt sowie eine mögliche Zonierung diskutiert.

Der Masterplan "Papieri" sieht vor, die bestehende Gebäudestruktur in mehrere Konglomerate (oder Baufelder) mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten einzuteilen. Diese Bereiche werden durch die sinnvolle Anordnung von Plätzen und Freiräumen geschaffen und dadurch optisch voneinander getrennt.

Erwägungen

Erläuterungen zu den Unterlagen, welche im Rahmen der strategischen Prüfung 2025 erarbeitet wurden (Präsentation Beilage 16 / Dokumente Beilagen 01 bis 03 und 10 bis 13)

Die geschärfte Strategie setzt sich im Wesentlichen mit folgenden Punkten auseinander:

- Wohnanteil
- Freiräume
- Durchwegung

Das Areal soll sich vielfältig und lebendig entwickeln. Die bestehenden Qualitäten sind erlebbar wahrzunehmen. Die gesamte Fläche teilt sich wie bisher in eine Industriezone, eine Gewerbezone und eine Mischzone (vormals Arbeitszone) auf. Im Westen zwischen Kanal und Emme soll attraktiver Wohnraum entstehen. Das Konglomerat West (südlich des Kanals) ist geprägt von einer Durchmischung zwischen Wohn- und Gewerbenutzung. Der Gebäudebestand wird teilweise ersetzt, erweitert oder saniert.

In der Arealmitte bilden die Freiräume ein "Scharnier" und dienen unter anderem als Treffpunkt. Ebenfalls dient der Kanalplatz mit seinen erhaltenswerten historischen Bauten (mechanische Werkstatt, Zentralgarderobe, Gebäude 55, Garten "Gebäude 61") als Begegnungsort.

Im Bereich "Emme Ost" befindet sich der Gewerbepark zwischen dem Kanal und der Emme (Librec etc.).

Die Industriezone (Sieber Transport, P9 etc.) auf dem süd-östlichen Arealbereich beansprucht nach wie vor eine erhebliche Fläche. Sie bietet flexiblen Raum für Produktion und Logistik. Der Park am Sagibach (Direktionsgebäude) ist Erholungsraum für den Alltag.

Die Durchwegung trägt dazu bei, dass das Areal weitgehend öffentlich zugänglich ist und einladend wirkt. Ein Rahmenmobilitätskonzept definiert, wann ein detailliertes Mobilitätskonzept bei der Planungs- resp. Baubewilligungsphase erbracht werden muss. Weiter werden u. a. die Ausgangslage, die Zielsetzungen, die wichtigsten Eckdaten (Nutzung, Parkfeldzahl, Anlieferung, Logistik, Veloabstellplätze, Fuss-/Veloverkehr, ÖV) definiert.

Die strategische Prüfung führte dazu, dass der Wohnanteil erhöht wird. Denkbar sind 600 – 700 Wohnungen. Die Umsetzung erfolgt etappiert und über einen längeren Zeitraum. Die HNF soll bei max. 70'000 m² begrenzt werden (HNF = Summe aller begeh- und belegbaren Wohnflächen inkl. den nichttragenden Innenwänden). Ein Gestaltungsbeirat und der Gestaltungsplan sollen die Qualität sichern. Dieser Beirat begleitet die Entwicklung. Er beurteilt Gestaltungspläne und relevante Bauvorhaben. Dabei orientiert er sich am Richtplan.

Die Fläche für die Ansiedelung von Betrieben mit vorwiegend Lager- und Logistiknutzungen soll innerhalb der Industriezone liegen und auf max. 27'000 m² beschränkt werden.

Erläuterungen zu den Unterlagen (Beilagen 30 bis 43), welche vor der erfolgten strategischen Prüfung – d. h. in den Jahren 2021 bis 2023 – erarbeitet wurden

Die heute rechtsgültige Industriezone soll durch eine differenziertere Zonierung abgelöst werden, bestehend aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnnutzungen. Ganz im Osten des Areals sollen reine Industrienutzungen möglich sein, während zum Bahnhofsgebiet hin der Anteil an Gewerbe, Dienstleistung und Wohnen zunimmt.

Die neue Zonierung für das Areal "Papieri" orientiert sich an den im Rahmen der Ortsplanung definierten Zonen und Zonenvorschriften und wird darauf abgestimmt. Jedoch wird die Nutzungsplanung "Papieri" in Absprache mit dem ARP im Rahmen eines Teilzonenplans und nicht mit der Ortsplanungsrevision festgelegt.

Gemäss kantonalem Richtplan handelt es sich beim Perimeter "Papieri" einerseits um ein *Entwicklungsgebiet Arbeiten* im östlichen Arealbereich und andererseits um ein *Umstrukturierungsgebiet* beim BLS-Bahnhof.

Sowohl die Bau- und Werkkommission als auch der Gemeinderat haben an mehreren Lesungen über die erarbeiteten Unterlagen befunden.

Der Teilzonenplan umfasst im Wesentlichen die Parzelle GB Nr. 777 sowie die weiteren Parzellen im westlichen Arealbereich (GB Nrn. 1989, 3352 und 2742) mit einer Fläche von insgesamt 27 ha.

Mit dem Teilzonenplan "Papieri" Biberist werden folgende Ziele verfolgt:

- Das Areal soll von der reinen Industrienutzung in einen attraktiven und vielfältigen Nutzungsmix aus Industrie, Gewerbe und Wohnen überführt werden. Dabei soll die Wohnnutzung hauptsächlich im Westteil und die gewerbliche sowie industrielle Nutzung vorwiegend im Osten angesiedelt werden. Die Umsetzung soll mit einer entsprechenden Zonierung erfolgen.
- Neu geschaffene Durchbrüche und Freiflächen strukturieren die Bebauung und schaffen so eine erlebbare Identität. Sie ermöglichen einerseits unabhängige Erschliessungen und Verbindungen

aller Bauzonenbereiche innerhalb des Areals und schaffen andererseits Möglichkeiten für öffentlichkeitsorientierte Nutzungen. Mit einer entsprechenden Festlegung von Erschliessungsflächen soll dies gesichert werden.

- Die bestehende Allee soll beibehalten und gestalterisch aufgewertet werden. Sie bildet das Rückgrat der Erschliessung. Daran angegliedert ist der zentrale Platz, der dem Areal als öffentliche Erschliessungs- und Freifläche dient.
- Der östliche Teil des Areals, wo weiterhin industrielle Nutzungen vorgesehen sind, soll auch in Zukunft eher geschlossen bleiben und über Privatstrassen erschlossen werden.
- Die ansatzweise bestehenden Grünräume werden in die Planung aufgenommen, ergänzt und aufgewertet. Sie sind am Rand des Areals angeordnet oder bilden eine räumliche Trennung zwischen den Arbeits- und Wohnbereichen. Auch die Grün- und Freiflächen werden mit einer entsprechenden Zonierung sichergestellt.

Basierend auf dem kantonalen Richtplan gilt für das Umstrukturierungsgebiet "Papieri" folgende Handlungsanweisung: *«Das Areal, das aktuell vollständig in der Industriezone liegt, soll von der bisherigen Mono- (Papierfabrik) einer Multinutzung zugeführt werden. Neben der weitgehend gewerblich-industriellen Nutzung sollen auf dem Areal Orte geschaffen werden, wo Arbeit, Kunst und Kultur sowie Freinutzungen und untergeordnet Wohnen Platz finden können.»*

Die Fläche des Areals "Papieri", welche rechtskräftig und gesamthaft in der Industriezone liegt, wird gemäss Teilzonenplan umgezont in eine (neu definierte) Industriezone, eine Gewerbezone, eine Arbeitszone, eine Parkzone, eine Freihaltezone sowie in eine Zone für Anlagen. Zudem verbleiben diverse öffentliche Erschliessungsflächen samt zentralem Freiraum. Die Industriezone wird überlagert von Bestimmungen für Bestandesbauten sowie einem Grünbereich, welcher zu bepflanzen ist. Zudem gibt es mehrere Kulturobjekte auf dem Areal.

In der Industriezone sind Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zulässig. Ebenso sind unter gewissen Einschränkungen Lagerflächen, Läden und Lebensmittelverteiler sowie temporäre Zwischennutzungen bewilligungsfähig.

In der Gewerbezone sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.

In der Arbeitszone sind neben Wohnen (max. 50%) mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Freizeit, Kultur und öffentliche Nutzungen zulässig. Ebenso sind unter gewissen Einschränkungen Lagerflächen, Läden und Lebensmittelverteiler sowie temporäre Zwischennutzungen zonenkonform.

Das Richtprojekt (Beilage 35) umschreibt den aktuellen Planungsstand bezüglich Bebauungskonzept, Aussen- und Strassenraumgestaltung sowie Erschliessung. Es gilt wegleitend für die Erarbeitung und Beurteilung von Gestaltungsplänen und Baugesuchen. Abweichungen davon sind unter gewissen Umständen möglich.

Vorgesehen ist eine differenziertere Unterteilung in Arbeits-, Industrie-, Gewerbe- und Wohnnutzung. Im Osten soll reine Industrie Platz finden, zum Bahnhofsgebiet hin soll der Anteil an Gewerbe, Dienstleistung und Wohnen zunehmen. Erschlossen werden soll das Gebiet für den motorisierten Verkehr über die beiden bestehenden Anschlüsse ab der Kantonsstrasse bzw. der alten Derendingenstrasse. Für den Fuss- und Veloverkehr sollen verschiedene arealinterne Wege angeboten werden. Auf Grund der Lage unmittelbar an der Emme kommt auch dem Anschluss ans Freizeitnetz eine gewisse Bedeutung zu. Die öV-Erschliessung erfolgt über den Bahnhof Biberist-Ost. Im Areal sind verschiedene Freiräume vorgesehen, die unterschiedliche Angebote für die Öffentlichkeit sowie für die Nutzerinnen und Nutzer des Areals bereitstellen.

Zu den Unterlagen gemäss den Beilagen 30 bis 42 nahm die Bau- und Werkkommission an ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2023 (Protokoll Beilage 43) wie folgt Stellung:

- Teilzonenplan
 - Der Bereich Lager und Logistik hat sich ausschliesslich auf die Gebäude im Bestand zu beschränken. Die blaue Schraffierung ist im Bereich des ehemaligen Gebäudes Fabrikstrasse 71 zu entfernen.
 - Entlang der Gemeindegrenze zu Derendingen führt ein öffentlicher Fuss- und Radweg. Dargestellt ist er im Erschliessungsplan. Der parallel dazu geführte Grünstreifenbereich (gemäss Teilzonenplan) hat eine Breite von 10 m (anstelle von 6 m) aufzuweisen.

- Zonenvorschriften "Papieri" - Ergänzungen
 - Zonenvorschrift § 19 Abs. 9, Umgebung:
Die Umgebungsgestaltung muss sich an das Richtprojekt halten.
 - *Parallel zum Fuss- und Radweg, welcher entlang der Gemeindegrenze zu Derendingen führt, ist ein Grünstreifenbereich auszubilden, der eine Breite von 10 m aufweisen soll.*

An der Sitzung der Bau- und Werkkommission vom 30. Juni 2026 wurde im Rahmen der Detailberatung Folgendes besprochen und im Protokoll festgehalten:

Von einem Kommissionsmitglied wird darauf hingewiesen, dass der Grünbereich entlang des Schwarzwegs lediglich 4.0 Meter und nicht 10.0 Meter betrage. Das Präsidium weist darauf hin, dass die BWK einen solchen Vorschlag dem Gemeinderat an einer früheren Lesung unterbreitet hat. Darauf wurde jedoch nicht eingegangen, da der Grünbereich mit einer Breite von 4.0 Metern ausreichend sei. Im Weiteren sei die Forderung zur Verbreiterung dieses Streifens auf 10.0 Meter weder im Sinne der Arealentwickler noch investorenfreundlich.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst Folgendes:

1. Dem Projekt wird auf der Basis der eingereichten Unterlagen (Beilagen 01 bis 03 und 10 bis 13) zugestimmt.
2. Es ist das weitere planungsrechtliche Verfahren fortzuführen, welches folgende Teilprozesse beinhaltet:
 - a) Schlussprüfung (2. kantonale Vorprüfung) ARP veranlassen.
 - b) Durchführung einer öffentlichen Mitwirkung (parallel zur Schlussprüfung ARP).
 - c) Öffentliche Planauflage (nach Bereinigung der Unterlagen aus der Mitwirkung und der kantonalen Schlussprüfung).
 - d) Bereinigung der Einsprachen.
 - e) Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Teilzonenplans mit Zonenvorschriften und des Erschliessungsplans.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Reto Affolter: Beim letzten Mal wurde dem Gemeinderat das Richtprojekt vorgestellt. Heute geht es um die eigentliche Nutzungsplanung. Damals gab es eine erste kantonale Vorprüfung. Der Kanton hat aufgrund der Vorprüfung Forderungen gestellt, die wichtigsten sind:

- Weiterentwicklung und Vertiefung Richtprojekt
- Erhalt historischer Charakter
- Verbindlichkeit der Planungsinstrumente
- Sicherung der Freiräume

Aufgrund dieser Forderungen hat die HIAG das Richtprojekt weiterentwickelt, indem der Wohnanteil erhöht wurde. Ferner wurden die Freiräume und die Erschliessung geschärft und die Abstimmung auf die Entwicklung im Arealumfeld.

Im Teilzonenplan ist ersichtlich, dass eine Aufteilung in 3 Zonen erfolgt ist: Industriezone Papieri, Gewerbezone Papieri und Mischzone Papieri. Bis anhin hiess diese Zone Arbeitszone. Der Wohnanteil ist aber deutlich höher, weshalb sie nun Mischzone genannt wird. Die Freiräume werden grundeigentümerverbindlich gesichert, ebenso sollen zusätzliche Kulturobjekte erhalten bleiben. Die Teilzonenpläne Stand 2022 und Stand 2026 haben sich im Wesentlichen nicht verändert. Ein wichtiges Element sind die Freiräume.

Zonenreglement:

Im Vergleich zum Zonenreglement 2022 wurden im Zonenreglement 2026 zusätzlich Elemente ergänzt: Dies betrifft die übergeordneten Vorschriften Gebiet "Papieri" und die Freiräume.

Bei den übergeordneten Vorschriften geht es um die Verbindlichkeit des Richtprojekts, um die Qualitätssicherung durch einen Gestaltungsbeirat und die Verbindlichkeit der Mobilitätsstrategie.

In der Mischzone werden die Themen Mischnutzung mit Wohnen und Arbeiten, maximalem Wohnanteil und das qualitätssichernde Verfahren für Wohnen abgehandelt.

In der Industriezone Papieri werden die Limitierung der Betriebe und die qualitätsvolle Umgebungsgestaltung geregelt, in der Gewerbezone Papieri ebenfalls die qualitätsvolle Umgebungsgestaltung.

Die Freiräume werden einen wertvollen Teil einnehmen. Sie kommen zwischen Gewerbe und Wohnen in der Mitte des Areals zu liegen. Die Freiräume werden einen wichtigen Teil der Arealidentität einnehmen. Aus diesem Grund werden die Gestaltung und öffentliche Zugänglichkeit gesichert. Weiter sind Nutzungs- und Gestaltungskonzepte auf Basis des Richtprojekts zu erarbeiten. Zu den folgenden Freiräumen sind auch spezifische Vorgaben je Freiraum einzuhalten.

- Papieri-Platz
- Fabrikplatz
- Kanalplatz
- Freiraum an der Emme
- Kaminplatz

Im Erschliessungsplan werden die minimal erforderlichen Erschliessungen festgelegt. Das Erschliessungskonzept richtet sich nach dem Richtprojekt. Die Industrie- und Gewerbezone wird von Osten her erschlossen, die Wohn- und Mischzone von Westen ab Alter Derendingenstrasse-Fabrikstrasse. Es wird eine Ost-West Durchgängigkeit für Fussgänger und Fahrräder geben.

Der Vergleich der Erschliessungswege zeigt, dass es auch hier in den letzten vier Jahren keine wesentliche Veränderung gegeben hat. Die Freiräume haben aber an Bedeutung zugenommen. Neu wird die Fabrikstrasse durchgängig als öffentliche Strasse erschlossen. Dies hat der Kanton so gefordert.

Das weitere Vorgehen sieht vor, dass der überarbeitete Nutzungsplan, der Teilzonenplan inkl. Zonenvorschriften und der Erschliessungsplan zur 2. Kantonalen Vorprüfung eingereicht werden. Parallel dazu soll die öffentliche Mitwirkung erfolgen.

Uriel Kramer bedankt sich bei der HIAG. Das Projekt hat durch die Überarbeitung wesentlich an Qualität gewonnen. Er hofft, dass die Umsetzung dieses Projekts der HIAG auch gelingt. Die BWK bestätigt, dass die vorliegenden Nutzungsplanungsdokumente der Umsetzung des Richtprojekts entsprechen, welches der Gemeinderat gelobt und genehmigt hat. Die heutigen Unterlagen entsprechen der rechtlichen Basis und der rechtlichen Fassung dem Richtprojekt. Er empfiehlt die vorliegenden Dokumente für die nächsten Schritte zu genehmigen.

Raffael Kurt hat keine Einwände und er findet es ein gutes Projekt. Er stellt sich die Frage wie ein Areal mit 600 Wohnungen und ein Areal auf dem es einen Batteriebrand (Librec) gegeben hat, kompatibel sind. Gemäss Aussage der Librec kann davon ausgegangen werden, dass es einmal pro Jahr ein Vorfall geben kann.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass zum Brandfall nach wie vor ein Informationsanlass geplant ist. Dieser soll nach Vorliegen des Schlussberichts der Gebäudeversicherung, des Amtes für Umwelt und der Feuerwehr stattfinden. Aus seiner Sicht sind zwei Dinge zu beachten.

Ein Mischareal mit Industrie und Wohnen beinhaltet immer einen gewissen Konflikt. Der Brand der Librec hat aber auch gezeigt, dass das Brandschutzkonzept gegriffen hat. Nach seinem Wissensstand gab es keine Beeinträchtigung der Umwelt. Nach Vorliegen der Berichte wird es ein komplettes Debriefing geben.

Dominik Ulrich findet die Aussage der Librec speziell. Es muss alles unternommen werden, dass kein Brand entsteht oder es sich nicht wiederholt. Beim Betrachten des Planungs- und Richtprojekts ist ersichtlich, dass darauf geachtet wurde, dass verträgliche Nutzungen eher gegen Westen angesiedelt werden. Gegen Osten sind Unternehmen mit mehr Emissionen angesiedelt.

Priska Gnägi ist prinzipiell immer noch gleicher Meinung, dass 600 Wohnungen relativ viel sind. Ansonsten ist es eine sehr gute Überarbeitung. Sie hat den Bericht Auswertung Vorprüfung Papieri Biberist studiert und hat festgestellt, dass von den 227 Punkten die meisten mit "zur Kenntnisnahme" beurteilt wurden. Einige wurden umgesetzt und andere sind ihrer Meinung nach mehr als eine Empfehlung. Sie fragt sich deshalb, ob das Dokument vom Kanton so genehmigt wird.

Reto Affolter erklärt, dass die Vorprüfung rund 5 Jahre zurückliegt. Diese Punkte basieren auf dem alten Richtprojekt. Die wesentlichen Punkte, welche der Kanton damals empfohlen hat anzupassen, wurden geändert. Das Ganze geht nun in die 2. Vorprüfung, es ist aber ein komplett neues Richtprojekt vorhanden. Dieses ist viel präziser und genauer. Die 2. Vorprüfung dient dazu, die Anpassungen zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass es von Seiten Kanton nochmals der eine oder andere Punkt geben wird, welcher angepasst werden muss. Die wesentlichen Punkte wurden aber ausgemerzt. Auch von Seiten Mitwirkung wird es sicher das eine oder andere Thema geben, welche nochmals zu diskutieren ist.

Priska Gnägi will den Unterschied zwischen "Fuss- und Radweg öffentlich" und "öffentliche Fuss- und Radweg" kennen und möchte wissen, wie der Unterhalt zwischen Gemeinde und HIAG aufgeteilt werden.

Reto Affolter erklärt, dass die eingezeichneten Fuss- und Radwege (Linie) entsprechend umzusetzen sind. Die gepunktete Linie kann noch variieren. Grundsätzlich ist es so, dass die öffentlichen Wege ins Eigentum der Gemeinde übergehen, sie werden abparzelliert und der Unterhalt ist von der Gemeinde zu übernehmen. Bei den gepunkteten Linien geht man davon aus, dass es Privatreal bleibt, der Weg mit einem öffentlichen Wegrecht und durch den Grundeigentümer bereitgestellt wird. Der Unterhalt hingegen ist noch zu klären und mit der HIAG zu vereinbaren.

Uriel Kramer ergänzt, dass die durchgezogenen Wege bereits heute klar sind, wie der Verlauf sein wird. Bei den gepunkteten Linien gibt es noch einen gewissen Spielraum. Dieser Spielraum ist wichtig, weil heute noch nicht klar ist, wie die Entwicklung genau sein wird.

Pascal Fernandez: Mit den 600 neuen Wohnungen wird Biberist um einen Sechstel bis einem Fünftel wachsen. Bereits heute ist Biberist an der Grenze mit der Infrastruktur. Er will wissen, ob die HIAG bereits etwas angedacht hat wie z. B. Kindergarten.

Reto Affolter: Planerisch gesehen ist auf dem Areal Infrastruktur möglich. Gerade in der Mischzone ist z.B. eine Kita möglich. Wer diese finanziert, ist eine andere Frage.

Dominik Ulrich: Aufgrund der Anzahl Wohnungen wird es eine gewisse Infrastruktur geben. Es ist wichtig zu wissen, dass dies eine nutzungsplanerische Festlegung ist. Die Umsetzung erfolgt etappiert über eine längere Zeit. Was wann umgesetzt wird, ist mit diesem Plan nicht fix festgelegt.

Pascal Fernandez: Biberist ist im Moment in der Schulraumplanung, welche ebenfalls langfristig dauert. Dieses Areal sollte auch mitberücksichtigt werden.

Reto Affolter erklärt, dass dieses Projekt für Biberist eine sehr langfristige Entwicklungsreserve für Wohnen ist, vielmehr ist es momentan nicht. Der Bau der Wohnungen hängt von weiteren Faktoren wie ÖV-Erschliessung ab. Der grösste Teil des Areals ist immer noch ein Arbeitsgebiet. Der Schwerpunkt liegt auf dem Arbeiten. Das Wohnen ist eine wichtige Ergänzung.

Pascal Fernandez: Begegnungsräume sind ihm sehr wichtig, damit man sich treffen kann und Freizeit miteinander verbringen kann. In Biberist fehlen solche Räume, er will wissen, ob dies auch gut zur Geltung kommen wird.

Reto Affolter erklärt, dass beim Betrachten des Richtprojekts ersichtlich ist, dass riesige Freiräume entstehen sollen. Weiter besteht ein Projekt der BLS, welches ebenfalls grosse Freiräume vorsieht. Auf der "Insel" gibt es eine radikale Umgestaltung mit enorm viel Grünflächen. Die Freiräume sind zusammen mit den Wohnungen zu entwickeln.

Eric Send begrüsst dieses Projekt, es nimmt im Verlauf immer bessere Formen an. Beim Inselwohnen fragt er sich, wie es aussieht mit der Stauhitze. Der Qualitätsbeirat wird eine wichtige Rolle übernehmen, indem er das Projekt begleitet. Er schlägt vor, dass in diesem Qualitätsbeirat die Einwohnergemeinde auf jeden Fall Einsitz haben wird.

Reto Affolter erklärt, dass dies bereits der Fall ist und die Gemeinde vertreten sein wird. Für den Qualitätsbeirat wird ein Pflichtenheft erstellt. Dort hat die Gemeinde die Möglichkeit der Einflussnahme. Damit kann die Gemeinde frühzeitig mithelfen ein Projekt zu entwickeln. Das Inselwohnen wird eine grosse Herausforderung werden.

Reto Affolter weiss aus Erfahrung, dass ein weites Spektrum an Wohnungen anzubieten ist: Es können nicht nur Wohnungen für Vermögende angeboten werden.

Peter Burki findet 600 bis 700 wohnen wahnsinnig viel. Die ganze dazugehörige Infrastruktur hat die Gemeinde zu finanzieren. Bereits jetzt bestehen Schulraumprobleme. Er will wissen, ob die HIAG sich an den Kosten beteiligen wird.

Uriel Kramer: Der Gemeinderat hat die 600 Wohnungen mit dem Richtplan bereits genehmigt. Wird ein Einfamilienhaus gebaut, muss dieser auch nicht an die Schulen zahlen. Er fragt sich, weshalb dann die HIAG an die Infrastruktur zahlen soll. Ausserdem ist dieses Areal in der Schulraumplanung mitberücksichtigt.

Reto Affolter erklärt, dass die 600 Wohnung nicht von heute auf morgen gebaut werden. Als Vergleich hat es im Riverside eine sehr durchmischte Klientel. Die Schülerzahl ist nicht explodiert. Auch die geplanten Wohnungen auf dem HIAG-Areal führen nicht zwingend zu einer höheren Schülerzahl. Ein solches Projekt muss nicht a-priori zu mehr Schüler führen. Es ist primär eine Entwicklungsreserve, welche Schritt für Schritt realisiert wird und über einen langen Zeitraum dauern wird.

Stefan Hug-Portmann ist der Meinung, dass die Richtung, welche Biberist mit der HIAG zusammen geht, richtig ist. Das Projekt hat mit den Änderungen an Wert gewonnen und zusammen mit dem Kanton muss Biberist nun bemüht sein, die Planung rasch vorwärtszubringen.

Priska Gnägi weiss, dass auf dem Areal noch viele alte Gegenstände wie Papier, Muster etc. vorhanden sind. Sie will wissen, ob ein Museum angedacht ist, um dieses Gut der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Dominik Ulrich erklärt, dass angedacht ist, auf dem Areal Artefakte zu präsentieren. Ein Museum ist nicht angedacht. Sie sind aber sehr offen für Idee.

Michele Muccioli ergänzt, dass in Zusammenhang mit der Schliessung der Papierfabrik der Kanton die erhaltenswerten Dinge zu seinem Eigentum gemacht hat und im Staatsarchiv in Olten gelagert werden.

Reto Affolter erklärt, dass von den Zeitzeugen vier Gebäude in der Mitte des Areals erhalten bleiben.

Beschluss *(einstimmig)*

Der Gemeinderat beschliesst Folgendes:

1. Dem Projekt wird auf der Basis der eingereichten Unterlagen (Beilagen 01 bis 03 und 10 bis 13) zugestimmt.
2. Es ist das weitere planungsrechtliche Verfahren fortzuführen, welches folgende Teilprozesse beinhaltet:
 - a. Schlussprüfung (2. kantonale Vorprüfung) ARP veranlassen.
 - b. Durchführung einer öffentlichen Mitwirkung (parallel zur Schlussprüfung ARP).
 - c. Öffentliche Planauflage (nach Bereinigung der Unterlagen aus der Mitwirkung und der kantonalen Schlussprüfung).
 - d. Bereinigung der Einsprachen.

- e. Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Teilzonenplans mit Zonenvorschriften und des Erschliessungsplans.

RN 6.0.5 / LN 3291

2026-90 Abfallentsorgung, Varianten zur Einführung der Grüngutgebühr - Beschluss
--

(
Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission / psu / msc / nad

Unterlagen

- 01 Beschluss Nr. 2026-34 der Bau- und Werkkommission vom 03.03.2026
- 02 Beschluss Nr. 2026-43 der Bau- und Werkkommission vom 17.03.2026
- 03 Beschluss Nr. 2026-94 der Bau- und Werkkommission vom 30.06.2026
- Gemeindevergleich Abfallgebühren

Ausgangslage

Die Spezialfinanzierung der Abfallbeseitigung weist aufgrund der Verluste der letzten Jahre ein negatives Eigenkapital auf. Die Revisionsstelle empfiehlt im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025 diesen Bilanzfehlbetrag mit geeigneten Massnahmen in den nächsten Jahren wieder zu beseitigen. Deshalb benötigt es eine Anpassung der Reglemente, damit anschliessend über eine Gebührenerhöhung beschlossen werden kann. Es stehen folgende mögliche Massnahmen (Varianten) im Fokus, um dieses Ziel zu erreichen:

- A) Erhöhung der bestehenden Grundgebühr
- B) Zusätzliche Einführung einer Gebühr für die Grüngutentsorgung mit Vignetten nach dem Verursacherprinzip
- C) Zusätzliche Einführung einer Gebühr für die Grüngutentsorgung über eine Pauschalgebühr anhand der Parzellenflächen und Zonierungen

Aktuell werden die Einnahmen der Abfallentsorgung ausschliesslich über eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr generiert, welche CHF 198.00 pro Haushalt resp. pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt. Dadurch können rund CHF 985'000.00 pro Jahr eingenommen werden. Die Aufwendungen sind höher, weshalb die Spezialfinanzierung ein negatives Eigenkapital aufweist. Mehreinnahmen von jährlich zirka CHF 120'000.00 würden zu einer Eliminierung des Defizites und zu einer Stabilisierung der finanziellen Lage führen.

Folgende Ausführungen zu den drei vorgenannten Varianten:

- Variante A - Erhöhung der bestehenden Grundgebühr
Zur Deckung des aktuellen Fehlbetrages und mässiger Erhöhung des Eigenkapitals wird bei dieser Variante eine Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr von aktuell CHF 198.00 auf CHF 233.00 pro Haushalt resp. pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb notwendig sein. Diese entspricht einer Differenz von CHF 35.00
- Variante B - Zusätzliche Gebühr für die Grüngutentsorgung mit Vignetten (Verursacherprinzip)
Die Gesamtkosten der Grüngutentsorgung im Jahr 2024 belief sich auf CHF 338'000.00. Die Einführung einer Grüngutvignette mit einer gleichzeitigen Senkung der Grundgebühr kann anhand der vorliegenden Faktoren wie folgt berechnet werden:

Faktoren	Var. B1 – Grundgebüh- r + 50% Grüngut- gebühr	Var. B2 – Grundgebüh- r + 75% Grüngut- gebühr	Var. B3 – Grundgebüh- r + 100% Grüngut- gebühr
Aufwand Abfallent- sorgung	CHF 985'000.00	CHF 985'000.00	CHF 985'000.00
Aufwand Grüngut- vignettenverkauf	CHF 10'000.00	CHF 10'000.00	CHF 10'000.00
Benötigte Einnah- men total	CHF 1'015'000.00	CHF 1'015'000.00	CHF 1'015'000.00
Einnahmen über Grüngutvignetten	CHF 169'000.00	CHF 253'500.00	CHF 338'000.00
Einnahmen über die neue Grundgebühr	CHF 846'000.00	CHF 761'500.00	CHF 677'000.00
Anzahl Haushalte Grundgebühr	H 4'300	H 4'300	H 4'300
Berechnete Grund- gebühr (neu)	CHF 196.00	CHF 177.00	CHF 157.00

Fazit: Die drei Varianten zur Einführung einer Grüngutgebühr sind so berechnet, dass die Grundgebühr jeweils gesenkt werden kann und trotzdem eine mässige Erhöhung des Eigenkapitals erfolgt.

Bisher wurden die Kosten für die Grünabfuhr ausschliesslich über die jährliche Grundgebühr getragen, unabhängig davon, ob diese Dienstleistung genutzt wurde oder nicht. Die Einführung einer Vignette würde den Weg für eine teilweise oder konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips ebnen. Im Gegenzug ermöglicht dieses Modell eine spürbare Senkung der Grundgebühr, wovon insbesondere Haushalte ohne Garten oder mit eigener Kompostierung direkt profitieren würden.

Gemäss den rechtsgültigen reglementarischen Bestimmungen besteht kein Kostenrahmen für eine Erhöhung der Grundgebühr. Ebenfalls ist keine separate Gebühr für die Grüngutentsorgung vorgesehen. Dies bedeutet für sämtliche aufgezeigten Varianten, dass das Abfallreglement sowie die Gebührenordnung vorgängig überarbeitet und von der Gemeindeversammlung angenommen werden müssen. Anschliessend sind diese durch den Regierungsrat zu genehmigen, bevor die rechtsgültige Umsetzung erfolgen kann.

In der folgenden Tabelle werden die Ansätze pro Gebindegrösse und Jahr ersichtlich, so dass die prozentuale Abdeckung je nach Variante gewährleistet werden kann:

Gebindegrössen	Variante B1	Variante B2	Variante B3
L 140	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF 110.00
L 240	CHF 70.00	CHF 100.00	CHF 130.00
L 770	CHF 180.00	CHF 210.00	CHF 240.00

Daraus ergeben sich folgende Gesamtkosten bei einer Grüngutgebindegrösse von 140 resp. 240 Litern:

Gebinde 140 L	Variante B1	Variante B2	Variante B3
Grundgebühr	CHF 196.00	CHF 177.00	CHF 157.00
Grünvignette / Jahr	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF 110.00
Gesamtkosten	CHF 246.00	CHF 257.00	CHF 267.00

Gebinde 240 L	Variante B1	Variante B2	Variante B3
Grundgebühr	CHF 196.00	CHF 177.00	CHF 157.00
Grünvignette / Jahr	CHF 70.00	CHF 100.00	CHF 130.00
Gesamtkosten	CHF 266.00	CHF 277.00	CHF 287.00

Als Zusatz zu den Jahresvignetten sollen auch einheitliche Tagesvignetten erhältlich sein. Je nach Gebindegrösse kann so die erforderliche Anzahl der Vignetten für eine einmalige Abfuhr am Container angebracht werden. Die Tagesvignetten sind vorwiegend für die Herbstzeit, in welcher ein Grossteil der Grüngutrückschnitte erfolgt, vorgesehen. Sie sollen jedoch auch Einwohner:innen mit einem kleineren Garten zur Verfügung stehen, welche weniger Grüngut zu entsorgen haben und sich der Kauf einer Jahrescontainervignette nicht rechnet.

Tagesvignette pro Stück	Gebindegrösse 140L	Gebindegrösse 240L	Gebindegrösse 770L
Stk 1	Stk 1	Stk 2	Stk 5
CHF 3.00	CHF 3.00	CHF 6.00	CHF 15.00

- Variante C - Zusätzliche Gebühr für die Grüngutentsorgung (Pauschalgebühr) anhand der Parzellenflächen und Zonierungen

Die Gesamtkosten der Grüngutentsorgung im Jahr 2024 belief sich auf CHF 338'000.00.

Bei dieser Variante soll die Grundgebühr für die Grünabfuhr nach grünflächenziffergewichteter Grundstücksfläche erfolgen.

Verschiedene Berechnungsbeispiele sind anhand der nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Berücksichtigt werden die oben genannten Parameter (4'300 Wohneinheiten und CHF 100'000.00 an jährlichen Mehreinnahmen).

Die Grundstücke wurden entsprechend ihrer Zonenzugehörigkeit aufgelistet, wobei innerhalb einer Zone mehrere Grundstückflächen für die Berechnung definiert wurden. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus in der W2 wird z.B. mit 600 m² hinterlegt, ein Mehrfamilienhaus in der W2 oder W3 mit 5 Wohnungen mit 1'152 m², eine grössere Überbauung mit 30 Wohnungen mit 4'100 m².

Für ein Einfamilienhaus in der W2 mit einer Grundstückfläche von 600 m² ergibt sich laut Tabelle folgende Gebührenberechnung bei der Berücksichtigung der Grünflächenziffer:

EFH mit 600 m ² Grundstückfläche	Var. C1 – Grundgebühr CHF 198.00	Var. C2 – Grundgebühr CHF 175.00	Var. C3 – Grundgebühr CHF 150.00
Grundgebühr	CHF 198.00	CHF 175.00	CHF 150.00
Ansatz pro m ²	CHF 0.074	CHF 0.124	CHF 0.178
Kosten Grünabfuhr	CHF 44.63	CHF 74.34	CHF 106.63
Gesamtkosten	CHF 242.63	CHF 249.34	CHF 256.63

Für ein Mehrfamilienhaus in der W2 oder W3 mit 5 Wohnungen und mit einer Grundstückfläche von 1'152.00 m² ergibt sich laut Tabelle folgende Gebührenberechnung:

MFH mit 1'152 m ² Grundstückfläche	Var. C1 – Grundgebühr CHF 198.00	Var. C2 – Grundgebühr CHF 175.00	Var. C3 – Grundgebühr CHF 150.00
Grundgebühr	CHF 198.00	CHF 175.00	CHF 150.00
Ansatz pro m ²	CHF 0.074	CHF 0.124	CHF 0.178
Kosten Grünabfuhr	CHF 85.70	CHF 142.73	CHF 204.73
Pro Wohneinheit	CHF 17.14	CHF 28.55	CHF 40.95
Gesamtkosten	CHF 283.70	CHF 317.73	CHF 354.73
Pro Wohneinheit	CHF 215.14	CHF 203.55	CHF 190.95

Optional ist es möglich, die Berechnung anhand der Grünflächenziffer und mit einer 50%igen Reduktion für Gebiete ohne Wohnungen (Gewerbezone, Arbeitszone Industrie, ÖBA, Zone für Anlagen, Zone für Erholung, Zone für Sport, Parkzone und Freihaltezone) festzulegen. Durch die Reduktion erhöht sich der Ansatz pro m² für die restlichen Zonen entsprechend.

Der Gemeinderat hat an der heutigen Sitzung über die Erhöhung der Gebühreneinnahmen bei der Abfallentsorgung im Grundsatz zu diskutieren und darüber zu befinden, welche Variante zur Anwendung kommen soll.

Erwägungen

Zu den verschiedenen Varianten können folgende Vor- und Nachteile aufgeführt werden:

Variante	Vorteile	Nachteile
Variante A: Erhöhung der bestehenden Grundgebühr	• Fixe Gebühr • Geringer Verwaltungsaufwand • Planungssicherheit (stabile, kalkulierbare Einnahmen) • Geringes Risiko von illegaler Entsorgung des Grüngutes • Kein Kontrollaufwand beim Entsorgen durch den Unternehmer • Kein Risiko von illegaler Entsorgung des Grüngutes	• Hohe Grundgebühr • Nicht verursachergerechtes Gebührensystem • Fehlender Sparanreiz zur Eigenkompostierung und Abfallvermeidung • Quersubventionierung der Eigenheimbesitzer mit Grüngut
Varianten B (B1 – B3): Zusätzliche Gebühr für die Grüngutentsorgung mit Vignetten (Verursacherprinzip)	• Reduzierte Grundgebühr • Volumenabhängige Gebühr pro Gebinde • Förderung der Eigenkompostierung • Kostentransparenz des Grüngutes • Verursachergerechte Kostenüberwälzung	• Höherer Verwaltungsaufwand • Höherer Kontrollaufwand des Abfuhrunternehmens • Risiko von illegaler Entsorgung • Grüngut wird teilweise im Hauskehricht entsorgt.
Varianten C (C1 – C3): Zusätzliche Gebühr für die Grüngutentsorgung (Pauschalgebühr) anhand der Parzellenflächen und Zonierungen	• Reduzierte Grundgebühr • Kostentransparenz des Grüngutes • Teilweise verursachergerechte Kostenüberwälzung • Geringes Risiko von illegaler Entsorgung des Grüngutes • Kein Kontrollaufwand beim Entsorgen durch den Unternehmer • Kein Risiko von illegaler Entsorgung des Grüngutes	• Höherer Verwaltungsaufwand • Jährliche Mutation der Datengrundlagen erforderlich • Nur teilweise verursachergerechte Kostenüberwälzung • Hohes Einsprache- und Beschwerdepotential bei der Einführung, da der Systemwechsel gewisse Gruppen u. U. (erheblich) benachteiligen wird

Die Bau- und Werkkommission befasste sich mehrere Male mit dem vorliegenden Geschäft (Beilagen 01 bis 03). Sie hat am 30. Juni 2026 folgenden Beschluss zur Unterbreitung an den Gemeinderat verabschiedet:

1. Die Einführung einer separaten Gebühr für die Grünabfuhr in Anlehnung an die grünflächenzifergewichtete Grundstückfläche wird als bevorzugte Variante festgelegt und ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzuschlagen. Vorgängig ist das System auf sog. "Ausreisser" zu prüfen, damit keine überhöhten Gebühren für einzelne Grundstückseigentümer:innen entstehen.
2. Als alternative Variante wird dem Gemeinderat die Einführung von Jahres- und Tagescontainermarken für die Grünabfuhr vorgelegt.
3. Das Abfallreglement und die dazugehörige Gebührenordnung sind zu überarbeiten, durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung zu beschliessen sowie durch die zuständigen kantonalen Behörden zu genehmigen.

Vertieftere Informationen, im Besonderen die Herleitungen zu den Berechnungsgrundlagen, sind den BWK-Beschlüssen der Beilagen 01 – 03 zu entnehmen.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat befindet darüber, welche Variante zur Erhöhung der Gebühreneinnahmen bei der Abfallentsorgung im Grundsatz zur Anwendung kommt.
2. Die Verwaltungsleitung und die Abteilung Bau + Planung werden damit beauftragt die geltenden reglementarischen Grundlagen (Abfallreglement und die dazugehörige Gebührenordnung), basierend auf der Beschlussfassung gemäss Ziffer 1, anzupassen, zu überarbeiten und den kommunalen Behörden erneut vorzulegen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Uriel Kramer informiert, dass sich die BWK sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Der Gemeinderat hat vor rund 18 Jahren die Pauschalgebühr für Grünabfuhr eingeführt. Vorher waren Bänder im Einsatz. Diese wurden aber abgeschafft, weil damit viel Aufwand durch den Werkhof wegen illegalen Deponien betrieben werden musste. Mit der Einführung der Pauschalgebühr hat sich die Grüngutmenge verdoppelt. Der Grund, weshalb die Gebühren nicht mehr kostendeckend sind, ist die interne Verrechnung von Kosten der Gemeinde Biberist. Biberist hat die Tarife der internen Verrechnung angepasst.

Die BWK ist entschieden dagegen, wieder Bändergebühren einzuführen. Sie haben Bedenken, dass dies wieder zu illegalen Deponien und zusätzlichen Aufwänden des Werkhofs führen würde. Was wiederum Mehrkosten generiert. Er glaubt nicht daran, dass sich die Menschheit in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat, sodass die ganze Bevölkerung das Grüngut korrekt entsorgen würde.

Gebühren sind per se nicht durch und durch gerecht. Die Pauschalgebühr hat den Vorteil, dass sie keinen grossen administrativen Aufwand generiert. Der Nachteil ist aber, dass alle gleich viel bezahlen, egal jemand in einer 1-Zimmer oder in einer 10-Zimmer Wohnung wohnt.

Die von der BWK bevorzugte Variante lehnt sich an das Abwasserreglement. Sie schlägt vor, den gleichen Ansatz zu wählen. Wer ein grosses Grundstück hat, generiert potenziell mehr Grünabfall. Es hat auch noch einen weiteren Effekt. Gerade in Gewerbezone, welche keine Grünfläche haben, müsste man ohne Pauschalgebühren gar nichts bezahlen und würde noch belohnt.

Mit dem Ansatz, welcher die BWK dem Gemeinderat vorschlägt, geht es um das potenzielle Grüngut. Das bedeutet, dass auch solche mit einer wenig ökologischen Umgebung gegenüber denen mit einer ökologisch wertvollen Umgebung trotzdem bezahlen müssen.

Die Gebührenerhöhung hat die Anpassung des Reglements zur Folge, was etwas aufwändig ist, weshalb primär der Grundsatz gefällt werden soll, anschliessend kann die detaillierte Ausarbeitung erfolgen.

Für **Franziska Patzen** ist die Berechnungsgrundlage der Flächen klar. Sie will aber wissen, wie der Verwaltungsaufwand ist. Keine Gemeinde rund um Biberist kennt eine solche Berechnung. Sie will verhindern, dass durch den Verwaltungsaufwand sogar noch Stellen gesprochen werden müssen.

Uriel Kramer erklärt, dass die Einführung und Umsetzung beim Abwasser sehr schnell und reibungslos erfolgt sind. Auch bei der flächenabhängigen Pauschalgebühr für die Grünabfuhr braucht es einen gewissen Initialaufwand, diese wird pro Wohneinheit berechnet. Der Vorteil der Flächengebühr ist, dass sie pro Liegenschaft berechnet wird. Die Verteilung der Grünabfuhr innerhalb einer Liegenschaft erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung. Dies wiederum generiert einen Mindeaufwand für unsere Verwaltung.

Stefan Hug-Portmann findet den Vorschlag der BWK auf den ersten Blick bestechend, hat aber auch Bedenken. Die umliegenden Gemeinden setzen immer noch die Bündel ein und er sieht wenig Grüngut herumliegen. Zweitens wäre es ein System Biberist. Er weiss, dass Biberist in den Nachbargemeinden den Ruf hat, dass Biberist alles immer etwas komplizierter macht als alle anderen. Bei dieser Variante wäre dies erneut der Fall. Er denkt, dass diese Variante ein beträchtliches Potenzial für Einsparungen hat. Dies muss auch berücksichtigt werden. Seiner Meinung nach gibt es nur eine Variante. Dies ist die Senkung der Kehrrecht-Grundgebühr mit Jahresgebühr oder Einzelmarken für das Grüngut.

Uriel Kramer korrigiert, dass die Nachbargemeinde lediglich die Jahresgebühren kennen und keine Marken. Containermarken führen zu grossem Verwaltungsaufwand. Wählt man die Jahresgebühr, kann ganz gut die Pauschalgebühr stehen gelassen werden und der Preis angepasst werden. Er schlägt einen Kleinwohnungsabzug oder einen Grosswohnungszuschlag vor. Dies ist zu diskutieren. Ob es fair ist oder nicht, sei dahingestellt. Es profitiert immer derjenige mit dem grossen Grundstück, welcher über genügend finanzielle Mittel verfügt.

Raffael Kurt beantragt die Variante A Minus. Das heutige System soll beibehalten werden, aber die Gebühr ist so anzupassen, dass Geschäft und Wohnung auf dem gleichen Grundstück nicht doppelt zu bezahlen ist.

Peter Burki stimmt der Variante A zu. Bei den anderen Varianten besteht das Risiko, dass keine Hecken und Sträucher mehr geschnitten werden. Der Aufwand für die Berechnung der Flächengebühr ist enorm.

Eric Send ist hin und her gerissen. Was aber nicht in Frage kommt, ist, dass eine Variante gewählt wird, welche nicht verursachergerecht ist. Eine Gebühr ist per se nicht gerecht. Für ihn kommt Variante B oder C in Frage. Er tendiert eher für Variante B.

Pascal Fernandez schlägt vor, zuerst den Grundsatz zu definieren. Vignette findet er unpraktisch.

Andrea Weiss: Gemäss Aussage von Stefan Hug-Portmann sei die illegale Entsorgung kein Problem. Der Birchwald in Zuchwil ist im Winter aber grün, weil so viel Grüngut entsorgt wird. Das einzige, was für die Variante B spricht, ist die Förderung der Eigenkompostierung. Die Vignette ist nicht förderlich für Eigenkompostierung.

Marc Rubattel sieht bei keiner Variante den Anreiz Kosten einzusparen. Es werden einfach die Gebühren erhöht. Aber bei keiner Variante sind Anreize vorhanden, dass die Verwaltung Kosten reduzieren kann. Dies findet er schade.

Uriel Kramer stellt sich die Frage, ob es Aufgabe der Verwaltung und der Kommission ist, die Kosten zu reduzieren. Das Angebot der Abfallentsorgung hat der Gemeinderat vor nicht allzu langer Zeit definiert. Die Bestellung des Angebotes kommt von Seiten Gemeinderat, weshalb er die Frage etwas speziell findet.

Stefan Hug-Portmann lässt über den Grundsatz abstimmen.

Variante A 6 ja Stimmen Variante B 5 ja Stimmen
--

Der Gemeinderat entscheidet sich für die Variante A, welche eine Grundgebühr für alles (Abfall und Grünabfuhr) beinhaltet.

Raffael Kurt stellt den Antrag bei Wohnen und Arbeiten am selben Ort, nur eine Pauschale zu entrichten.

Uriel Kramer schlägt vor, bei Kleinstgewerbe nach Flächendefinition eine Gebühr zu erheben. Die BWK wird einen Vorschlag ausarbeiten.

Eric Send begrüsst es, dass für Kleingewerbe Ausnahmeregelungen zu erarbeiten sind, auf keinen Fall einen Pauschalbetrag.

Stefan Hug-Portmann erteilt der BWK den Auftrag das Anliegen von Raffael Kurt aufzunehmen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zu unterbreiten.

Pascal Suter erklärt, dass das Anliegen von Raffael Kurt bereits heute in der Gebührenverordnung des Abfallwesens berücksichtigt ist: *von der Pauschalgebühr befreit wird ein reiner Dienstleistungs- oder Kleinstgewerbebetrieb, welcher sich in der selbstbewohnten Wohnung oder im selbstbewohnte Haus befindet, maximal einen Arbeitsplatz enthält und die Arbeitsfläche von maximal 10 m² nicht überschreitet.*

Stefan Hug-Portmann stellt fest, dass diese Regelung bereits heute in der Verordnung geregelt ist. Somit könnte der Antrag von Raffael Kurt zurückgezogen werden.

Uriel Kramer findet die 10m² etwas wenig und schlägt vor, diese Gebührenordnung nochmals zu diskutieren und dem Gemeinderat einen Vorschlag zu unterbreiten.

Beschluss

Der Gemeinderat

- beschliesst die Variante A mit Ausnahmeregelung bei Doppelnutzung bei Kleinstgewerbe (10 ja bei 1 nein Stimme)
- erteilt der BWK den Auftrag die Ausnahmeregelung bei Doppelnutzung bei Kleinstgewerbe zu überarbeiten und dem Gemeinderat einen Vorschlag zu unterbreiten. (10 ja bei 1 nein Stimme)

RN 1.1 / LN 4076

2026-91 Öffentliche Parkplätze, Parkplatzbewirtschaftung, Anpassung der Parkgebühren - Beschluss

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission / psu / nad

Unterlagen

- 01 Reglement über die Benützung von öffentlichen Parkplätzen (Parkierungsreglement) vom 13.06.2013
- 02 Verordnung über die Benützung von öffentlichen Parkplätzen (Parkierungsverordnung) vom 29.04.2013

Ausgangslage

Die Verwaltung der Einwohnergemeinde Biberist im Jahr 2024 eingeladen, an einem Benchmarking mit anderen Gemeinden und Städten teilzunehmen. Dieses erfolgte im Rahmen einer durch die Firma «publicXdata» (pXd) durchgeführten Auswertung relevanter Finanzkennzahlen sowie weiterer Faktoren sämtlicher Teilnehmenden für die Jahre 2022 und 2023. Insgesamt beteiligten sich gesamtschweizerisch rund 70 Gemeinden und Städte an dieser Analyse.

Der Gemeinderat Biberist stellte unter anderem fest, dass die Einnahmen aus Parkplatzgebühren unter dem Median der Vergleichsgemeinden liegen. Aus Sicht des Gemeinderates besteht in diesem Bereich ein Potenzial zur Erhöhung der Einnahmen, welches derzeit nicht ausreichend ausgeschöpft wird. Im Jahr 2024 wurden Einnahmen aus Parkplatzgebühren in der Höhe von rund CHF 100'000 erzielt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Ticketart	Aktuelle Gebühren
-----------	-------------------

1. Stunde	Kostenlos mit Parkscheibe
Pro 5 Stunden	CHF 2.50
Tagesparkkarte	CHF 5.00
Wochenparkkarte	CHF 15.00
Monatsparkkarte	CHF 30.00
Jahresparkkarte	CHF 240.00

Einnahmen / Ticket	Bezahlart	Einnahmen
Stunden-, Tages und Wochenkarten	Bareinnahmen Parkautomaten	CHF 9'905.80
Stunden-, Tages und Wochenkarten	Kontaktlose Bezahlung	CHF 49'743.30
Monatsparkkarten	Bareinnahmen Schalter	CHF 5'490.00
Jahresparkkarten	Bareinnahmen Schalter	CHF 35'040.00
Total		CHF 100'179.10

Bei dieser Auswertung ist zu berücksichtigen, dass anhand der Bareinnahmen sowie der Einnahmen aus kontaktlosen Zahlungen an den Parkautomaten keine explizite Aufschlüsselung nach Stunden-, Tages- und Wochenkarten möglich ist. Derzeit sind für sämtliche Parkgebühren die minimalen Gebührentarife festgelegt. Zur Erschliessung zusätzlicher Einnahmepotenziale hat der Gemeinderat im Jahr 2025 eine Überprüfung der geltenden Gebühren angeordnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den gemäss § 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Biberist (Parkierungsreglement) vom 13.06.2013 zulässigen Gebührenrahmen (Minimum und Maximum) auf:

Ticketart	Aktuelle Gebühren	Mögliche Mindestgebühr gem. Reglement	Mögliche Maximalgebühr gem. Reglement
1. Stunde	Kostenlos mit Parkscheibe	Kostenlos mit Parkscheibe	Kostenlos mit Parkscheibe
Pro 5 Stunden	CHF 2.50	CHF 2.50	CHF 5.00
Tagesparkkarte	CHF 5.00	CHF 5.00	CHF 10.00
Wochenparkkarte	CHF 15.00	CHF 15.00	CHF 30.00
Monatsparkkarte	CHF 30.00	CHF 30.00	CHF 50.00
Jahresparkkarte	CHF 240.00	CHF 240.00	CHF 360.00

Derzeit wird bei sämtlichen Parkgebühren der minimale Gebührentarif angewendet. Im Rahmen der vorgesehenen Gebührenanpassung werden in den nachfolgenden Berechnungen zwei Varianten dargestellt (Medium und Maximum). Sämtliche Berechnungen basieren auf einer Hochrechnung der aktuellen Einnahmen. Eine exakte Berechnung der Auswirkungen einer Gebührenerhöhung ist nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Personen künftig auf alternative Parkierungsmöglichkeiten ausweichen oder allenfalls auf den öffentlichen Verkehr umsteigen werden. Die ausgewiesenen Zahlen sind daher als Schätzung zu verstehen.

Variante 1 – "Medium"

Bei der Variante "Medium" werden die Gebühren gemäss der nachfolgenden Tabelle angepasst. Daraus ergeben sich voraussichtlich folgende Einnahmen (Schätzung auf Grundlage der heutigen Verhältnisse ohne Berücksichtigung eines allfälligen Rückgangs der Nutzung):

Ticketart	Aktuelle Gebühren	Gebühren Variante 1 "Medium"
1. Stunde	Kostenlos mit Parkscheibe	Kostenlos mit Parkscheibe
Pro 5 Stunden	CHF 2.50	CHF 3.75
Tagesparkkarte	CHF 5.00	CHF 7.50

Wochenparkkarte	CHF	15.00	CHF	22.50
Monatsparkkarte	CHF	30.00	CHF	40.00
Jahresparkkarte	CHF	240.00	CHF	300.00

Einnahmen / Ticket	Bezahlart	Einnahmen
Stunden-, Tages und Wochenkarten	Bareinnahmen Parkautomaten	CHF 14'858.70
Stunden-, Tages und Wochenkarten	Kontaktlose Bezahlung	CHF 74'614.95
Monatsparkkarten	Bareinnahmen Schalter	CHF 7'320.00
Jahresparkkarten	Bareinnahmen Schalter	CHF 43'800.00
Total		CHF 140'593.65

Variante 2 – "Maximum"

Bei der Variante "Maximum" werden die Gebühren gemäss der nachfolgenden Tabelle angepasst. Daraus ergeben sich voraussichtlich folgende Einnahmen (Schätzung auf Grundlage der heutigen Verhältnisse ohne Berücksichtigung eines allfälligen Rückgangs der Nutzung):

Ticketart	Aktuelle Gebühren	Gebühren Variante 2 "Maximum"
1. Stunde	Kostenlos mit Parkscheibe	Kostenlos mit Parkscheibe
Pro 5 Stunden	CHF 2.50	CHF 5.00
Tagesparkkarte	CHF 5.00	CHF 10.00
Wochenparkkarte	CHF 15.00	CHF 30.00
Monatsparkkarte	CHF 30.00	CHF 50.00
Jahresparkkarte	CHF 240.00	CHF 360.00

Einnahmen / Ticket	Bezahlart	Einnahmen
Stunden-, Tages und Wochenkarten	Bareinnahmen Parkautomaten	CHF 19'811.60
Stunden-, Tages und Wochenkarten	Kontaktlose Bezahlung	CHF 99'486.65
Monatsparkkarten	Bareinnahmen Schalter	CHF 9'150.00
Jahresparkkarten	Bareinnahmen Schalter	CHF 52'560.00
Total		CHF 181'008.25

Durch die Einführung der Variante 1 – "Medium" könnten künftig Mehreinnahmen in der Höhe von rund CHF 40'000 erzielt werden. Bei einer Umsetzung der Variante 2 – "Maximum" würden sich die zusätzlichen Einnahmen voraussichtlich auf ca. CHF 81'000 belaufen.

Mit Beschluss Nr. 2026-87 hat die Bau- und Werkkommission an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2026 über das Geschäft beraten. Sie empfiehlt dem Gemeinderat die Einführung und Umsetzung der Variante 2 "Maximum".

Erwägungen

Ein Vergleich der aktuellen Parkplatzgebühren mit den umliegenden Gemeinden Gerlafingen, Zuchwil und Derendingen zeigt, dass lediglich geringe Abweichungen bestehen. Im Rahmen des Benchmarkings der Finanzkennzahlen hat die Firma «publicXdata» (pXd) zudem die Gemeinde Oensingen als Vergleichsgemeinde herangezogen, welche rund 7'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt. Dabei fallen insbesondere die deutlich höheren Gebühren für Monatskarten (CHF 80 pro Karte) sowie Jahreskarten (CHF 600 pro Karte) auf.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Parkplatzgebühren (Stand Juni 2026) der umliegenden Gemeinden im Wasseramt sowie der Gemeinde Oensingen:

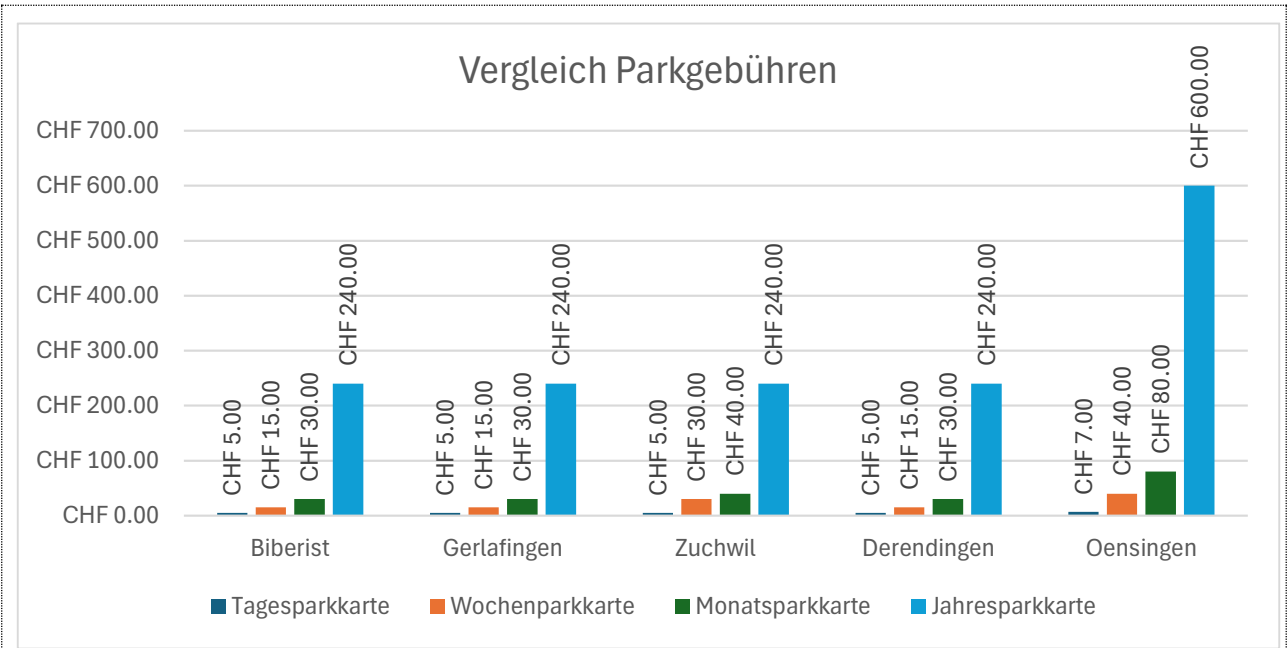


Abb. 1: Vergleich der Parkgebühren mit Kostenangaben der umliegenden Gemeinden

Einen weiteren Vergleich bietet die nachfolgende Übersicht der Parkplatzgebühren von Park-and-Ride-Anlagen (P&R-Anlagen) an den Bahnhöfen in Biberist im Vergleich zu den entsprechenden Anlagen in Solothurn, Grenchen und Olten (Stand Juni 2026). Die Bewirtschaftung dieser Anlagen erfolgt nicht durch die Einwohnergemeinde Biberist, sondern eigenständig durch die jeweiligen Bahnhofbetreibenden.

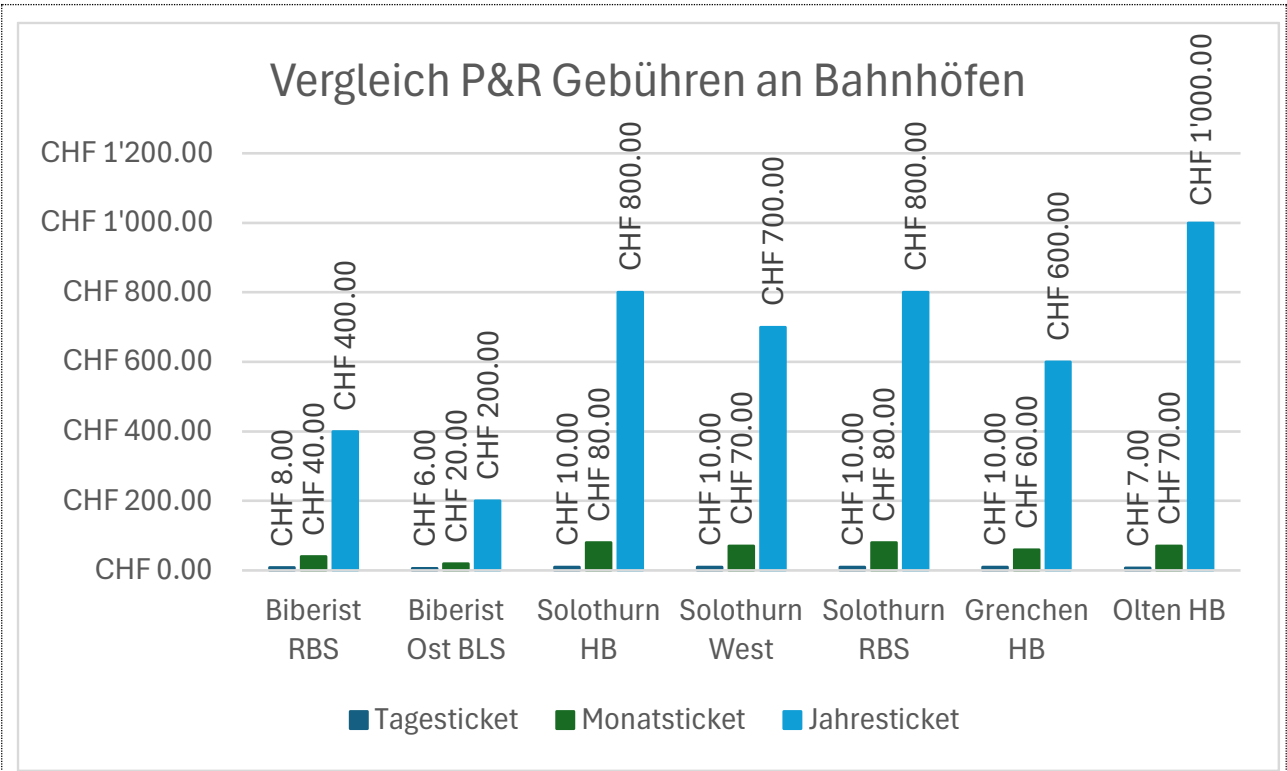


Abb. 2: Vergleich der Parkgebühren mit Kostenangaben P&R-Anlage Bahnhöfe

Im Vergleich zu den Städten Solothurn, Grenchen und Olten liegen die Gebühren der P&R-Anlagen in Biberist deutlich tiefer. Insbesondere am Bahnhof Biberist Ost bestehen sehr günstige Parkierungsmöglichkeiten. Zudem ist ersichtlich, dass die meisten Tageskarten, welche an den P&R-Standorten erhältlich sind, aktuell höhere Gebühren aufweisen als die Tageskarte für die Blaue Zone in Biberist. Je nach Ausgestaltung und Anpassung der Gebühren für die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde kann sich dieses Verhältnis künftig verändern.

Die Anpassung der Gebühren für die öffentlichen Parkplätze der Blauen Zone liegt gemäss § 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Biberist (Parkierungsreglement) vom 13.06.2013 in der Kompetenz des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Biberist.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zur Erhöhung der Parkgebühren wird die Variante 2 – "Maximum" mit folgenden Parkgebühren beschlossen. Folgende Ansätze gelten per 01.01.2027:

Ticketart	Parkgebühren per 01.02.2027
1. Stunde	Kostenlos mit Parkscheibe
Pro Stunde	CHF 1.00
Tagesparkkarte	CHF 10.00
Wochenparkkarte	CHF 30.00
Monatsparkkarte	CHF 50.00
Jahresparkkarte	CHF 360.00

2. Der Verwaltungsleiter wird bevollmächtigt, sämtliche mit der Gebührenerhöhung im Zusammenhang stehenden Dokumente (Anhang Gebührentarif zur Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze, Flyer, etc.) anzupassen.
3. Der Verwaltungsleiter wird beauftragt eine entsprechende Kommunikation vorzubereiten und zu veröffentlichen.
4. Die Abteilung Bau + Planung wird bevollmächtigt, per 01.01.2027 sämtliche Parkautomaten sowie auch die Gebühren bei parkingpay (digital) anpassen zu lassen.
5. Die geschätzten Mehreinnahmen in der Höhe von ca. CHF 81'000.00 sind in das Budget 2027 aufzunehmen.

Eintreten

Peter Burki stellt einen Nichteintretensantrag. Er findet die Anpassung der Parkgebühren überhaupt nicht notwendig. Biberist liegt im gleichen Rahmen wie die umliegenden Gemeinden. Die Parkplatzbewirtschaftung sollte selbsttragend sein, weshalb keine Anpassung notwendig ist.

Marc Rubattel ist der Meinung, dass über die Parkplatzgebühren diskutiert werden muss. Die Gebühren sind viel zu günstig und günstiger als ein Mietparkplatz. Aus diesem Grund findet er es absolut richtig, über die Gebühren zu diskutieren.

Stefan Hug-Portmann erinnert daran, dass der Gemeinderat ein Papier mit Einsparmöglichkeiten und Mehreinnahmen verabschiedet hat. Unter den Mehreinnahmen sind auch die Parkplatzgebühren aufgeführt. Aus diesem Grund ist es falsch, nicht auf das Geschäft einzutreten.

Peter Burki stellt den Antrag Nichteintreten 3 ja bei 8 nein Stimmen

Der Antrag ist abgelehnt. Somit tritt der Gemeinderat auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Uriel Kramer weist darauf hin, dass dieses Geschäft ein Auftrag des Gemeinderates ist.

Raffael Kurt begrüsst die Variante Maximum. Grundsätzlich kann es nicht sein, dass die Parkgebühren beim RBS-Bahnhof teurer sind, als die Parkgebühren der Gemeinde. Dies ist absurd und gibt Fehlanreize. ÖV Pendler sollen auch beim Bahnhof parkieren und nicht in den umliegenden Quartieren. Befremdend ist, dass Pendler aus Solothurn nach Biberist fahren, um zu parkieren und ab Biberist die RBS benützen.

Ergänzend stellt er fest, dass auf dem AFEG-Areal Unternehmen ihre Mietfahrzeuge, welche sie vermieten, dort parkieren. Eine gewerbliche Nutzung ist auf dem Areal unbedingt zu unterbinden. Wenn das Parkplatzreglement schon angepasst wird, ist die gewerbliche Nutzung der Blauen Zone unbedingt zu verbieten.

Stefan Hug-Portmann unterstützt diesen Antrag. Es kann nicht sein, dass Fahrzeuge, welche zur Vermietung vorgesehen sind, auf dem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden. Allerdings geht es heute um den Gebührenrahmen und nicht um das Parkplatzreglement. Er befürwortet es, dass das Reglement zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls anzupassen ist, damit ausgeschlossen werden kann, dass die Mitfahrzeuge auf dem Areal parkiert werden.

Pascal Fernandez stellt fest, dass mit der Variante Maxi Biberist im Vergleich mit den Nachbargemeinden, viel teurer ist.

Bei Tages-, Wochen- und Monatsgebühren ist der Preis momentan unter Zuchwil, weshalb er eine Erhöhung versteht.

Der grosse Anstieg bei der Jahreskarte ist enorm. Es besteht das Risiko, dass keine Jahreskarten mehr gelöst werden und man das Risiko einer Busse in Kauf nimmt. Diese ist immer noch günstiger als eine Jahreskarte. Damit gewinnt man gar nichts. Er findet die Erhöhung der Jahreskarte zu viel. Bei der Erhöhung verlangt er dann auch mehr Kontrollen.

Er stellt den Antrag die aktuellen Gebühren beizubehalten ausser

- Wochenparkkarte Erhöhung auf CHF 30.-
- Monatsparkkarte Erhöhung auf CHF 40.-

Raffael Kurt weist darauf hin, dass mit dieser Regelung 6 Tage bezahlt werden, obwohl 5-Tage gearbeitet wird.

Stefan Hug-Portmann ermahnt den Gemeinderat sich nicht von den Gebühren der umliegenden Gemeinden zu verleiten. Er hat Kenntnisse davon, dass auch in diesen bereits Überlegungen zur Erhöhung der Gebühren geführt werden.

Andrea Weiss findet, dass die Gebühren der umliegenden Gemeinden ein Richtwert ist und es weiss niemand, wann diese zuletzt überarbeitet wurden oder wann sie wieder überarbeitet werden. Sie ist nach wie vor der Meinung, dass der Individualverkehr eingeschränkt werden soll. Die Gebührenerhöhung gehört dazu, um dies zu erreichen. In Biberist ist der ÖV attraktiv, weshalb eine Jahresparkkarte von CHF 1.- pro Tag nicht alle Welt kostet. Der Gemeinderat kann ohne schlechtes Gefühl die Variante Maxi festlegen.

Marc Rubattell weist nochmals darauf hin, dass die Gemeinde Biberist ein Einnahmenproblem hat. Eine Massnahme ist die Gebührenanpassung. Er ist der Meinung die Variante Maxi sei die richtige Variante. Er warnt vor Spielereien und Anpassungen mit Hinblick auf die Nachbargemeinden.

Peter Burki will wissen, ob die Einnahmen der Parkgebühren zweckgebunden sind. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass diese nicht zweckgebunden sind.

Peter Burki stellt den Antrag auf Variante Medium.

Kommt Variante Medium zur Abstimmung zieht **Pascal Fernandez** seinen Antrag zurück.

Beschluss (7 ja zu 4 nein Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zur Erhöhung der Parkgebühren wird die Variante 2 – "Maximum" mit folgenden Parkgebühren beschlossen. Folgende Ansätze gelten per 01.01.2027:

Ticketart	Parkgebühren per 01.02.2027
1. Stunde	Kostenlos mit Parkscheibe
Pro Stunde	CHF 1.00
Tagesparkkarte	CHF 10.00
Wochenparkkarte	CHF 30.00
Monatsparkkarte	CHF 50.00
Jahresparkkarte	CHF 360.00

2. Der Verwaltungsleiter wird bevollmächtigt, sämtliche mit der Gebührenerhöhung im Zusammenhang stehenden Dokumente (Anhang Gebührentarif zur Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze, Flyer, etc.) anzupassen.
3. Der Verwaltungsleiter wird beauftragt eine entsprechende Kommunikation vorzubereiten und zu veröffentlichen.
4. Die Abteilung Bau + Planung wird bevollmächtigt, per 01.01.2027 sämtliche Parkautomaten sowie auch die Gebühren bei parkingpay (digital) anpassen zu lassen.
5. Die geschätzten Mehreinnahmen in der Höhe von ca. CHF 81'000.00 sind in das Budget 2027 aufzunehmen.

RN 6.2.5 / LN 425

2026-92 Anpassung des Kantonalen Richtplans 2026, Einladung zur Anhörung - Beschluss

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Richterplantext – Version für Anhörungen vom Juni 2026
- 02 Erläuterungsbericht – Version für Anhörungen vom Juni 2026

S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

- 03 Bericht Standortevaluation vom 31.10.2018
- 04 Factsheets verschiedener Standorte
- 05 Dokumentation Durchgangs-/Standplatz für Fahrende in der Gemeinde Biberist 01/2022
- 06 Verschiedene Korrespondenzen zum Standort Härkingen
- 07 Brief Solothurner Kajakfahrer vom 04.07.2026
- 08 E-Mailkorrespondenz Kajakfahrer vom Juni 2026
- 09 E-Mailkorrespondenz Familie Winz vom 2026

L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone zur Erstellung von Gewächshäusern

- 10 Bericht Evaluation Gewächshäuser der Abwärme der kenova vom 05.12.2025
- 11 BWK-Geschäft Nr. 2024-179 vom 22.10.2024 inkl. allen Beilagen

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

- 12 Windenergiegebiet Born - Standortbegründungsbericht vom 14.11.2025
- 13 Windenergiegebiet Born - Anhang Standortbegründungsbericht

E-2.5 Solaranlagen

- 14 Abschlussbericht Potenzialstudie zu freistehenden Solaranlagen vom 27.04.2026
- 15 Potenzialstudie zu freistehenden Solaranlagen Anhang A1 Faktenblätter

E-4.2 Deponien

- 16 Standortevaluation Solothurn Nord Ittigen vom 10.04.2026
- 17 Abfallplanung Nachführung 2022 vom Februar 2023
- 18 Standortblätter Beilage Solothurn Nord vom 28.01.2026

Ausgangslage

Die Richtplananpassung 2026 umfasst Anpassungen an verschiedenen Kapiteln. Vor der öffentlichen Auflage erfolgt nun die Anhörung der Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen. Eingaben können bis am 31. August 2026 vorgenommen werden. Der Richtplantext und der Erläuterungsbericht sind den Beilagen 01 und 02 zu entnehmen.

Themen der Richtplananpassung 2026:

- Klimawandel
Die Anpassung bezweckt, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Klimaziele zu erreichen. Klimaschutzmassnahmen und Anpassungsstrategien werden koordiniert und abgestimmt. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen für klimaverträgliche Siedlungs- und Raumstrukturen geschaffen werden. Die Anpassung führt zu Änderungen an mehreren Kapiteln sowie zur Aufnahme eines neuen Kapitels zu klimaangepassten Siedlungsstrukturen.
- S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (Beilagen 03 bis 09)
In Biberist soll das Gebiet Tscharandimatt für einen Halteplatz für Schweizer Fahrende festgesetzt werden.
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone zur Erstellung von Gewächshäusern (Beilagen 10 und 11)
In der Region Solothurn sollen sieben Eignungsgebiete für Gewächshäuser festgesetzt werden, welche sich für eine Abwärmenutzung der Kehrrichtverwertungsanlage Zuchwil eignen.
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks (Beilagen 12 und 13)
Das Gebiet Born (Gunzgen, Kappel, Wangen b.O.) soll als Gebiet für einen Windpark festgesetzt werden.
- E-2.5 Solaranlagen (Beilagen 14 und 15)
Es sollen 19 Eignungsgebiete für grosse freistehende Solaranlagen festgesetzt werden. Zudem soll ein neuer Planungsauftrag aufgenommen werden, dass die Gemeinden neue Gebiete für freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzone vorschlagen können.
- E-4.2 Deponien (Beilagen 16 bis 18)
Im nördlichen Kantonsteil sollen drei Deponiestandorte und im Gäu ein Erweiterungsgebiet festgelegt werden. Ausserdem wird das Kapitel aktualisiert.

Direkt betroffen ist die Gemeinde Biberist bei den folgenden Themen:

- S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende: Standort Tscharandimatt (westlich von Aldi an der Bürenstrasse).
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone zur Erstellung von Gewächshäusern: Standorte Grossmatt/Eichmatt/Laubsack im Grütquartier (südöstlich der Derendingenstrasse).

Die aktuelle interaktive Richtplankarte des Kantons Solothurn kann unter folgendem Pfad hochgeladen werden:

https://geo.so.ch/map/?l=ch.so.arp.richtplan.bestehend%2Cch.so.arp.richtplan.vorhaben&bl=hintergrundkarte_sw&c=2618500%2C1238000&s=200000&t=default

Stellungnahmen zu den Richtplanänderungen sind innerhalb der Anhörungsfrist bis Ende August 2026 über E-Mitwirkung zu übermitteln. Der Gemeinderat hat an der heutigen Sitzung über die Vernehmlassungseingabe zu befinden.

Erwägungen

- Klimawandel
Der Klimawandel ist in hohem Mass raumrelevant und tangiert das gesamte Aufgabenspektrum der Raumentwicklung. Die Raumplanung bedient mit Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung zentrale Hebel für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Das Bundesgesetz definiert klare Ziele im Klimaschutz und in der Innovation sowie

die Stärkung der Energiesicherheit. Es verankert das Ziel «Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050» rechtlich verbindlich.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024 wird die Notwendigkeit anerkannt, den Richtplan mit Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu ergänzen. Der Hauptzweck der Richtplananpassung zum Thema Klima besteht darin, die räumlichen Voraussetzungen zur Erreichung der kantonalen und nationalen Klimaziele zu schaffen. Es geht darum, Klimaschutzmassnahmen und Anpassungsstrategien räumlich zu koordinieren und abzustimmen. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen für klimaverträgliche Siedlungs- und Raumstrukturen geschaffen werden. Nicht zuletzt dient die Anpassung im Bereich Klima der Umsetzung der oben genannten politischen Aufträge.

Auf der strategischen Ebene wird der Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung, Klimaverträglichkeit) als neue zentrale Herausforderung aufgenommen, um unter anderem Mensch, Natur und Infrastruktur vor zunehmenden Naturgefahren zu schützen.

Die mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehenden Herausforderungen im Bereich Siedlung sind vielseitig und hängen auch von der Grösse, Struktur und Umgebung der Siedlung ab. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll künftig Aspekte wie ein angenehmes Lokalklima, ein klimaresilientes Wassermanagement (Schwammstadt-Prinzip) und die Förderung der Biodiversität berücksichtigen. Als Grundlage für Planungen stehen kantonale Klimaanalysekarten zur Verfügung. Mit Ergänzungen im Kapitel zu den Siedlungstrenngürteln (Kapitel S-1.4) wird zudem deren strategische Bedeutung untermauert, denn diese unverbauten Korridore dienen auch der Kaltluftproduktion sowie dem grossräumigen Kaltluftaustausch und tragen damit massgeblich zu klimaverträglichen Siedlungen bei.

«Verkehr vermeiden» steht an erster Stelle, gefolgt von verlagern, vernetzen und verträglich gestalten. Abgestützt auf das Klima- und Innovationsgesetz sollen neue kantonale Vorhaben im Strassenbau frühzeitig auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft werden.

Um die knappe Ressource *Boden* möglichst effizient nutzen zu können, soll auch der für das Parkieren verwendete Flächenbedarf geprüft werden. So sollen sich Gemeinden in gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten um eine Reduktion des Angebots bemühen, während ebenerdige Parkplätze generell möglichst unversiegelt und beschattet werden sollen. Wege für den Fuss- und Veloverkehr sind sicher, attraktiv und beschattet zu gestalten. Beim Güterverkehr soll sich der Kanton für die Verlagerung auf die Schiene einsetzen und in Industriegebieten Anschlussgleise fordern.

Im Bereich der Ver- und Entsorgung kommt im Zusammenhang mit dem Klimawandel dem Wasser besondere Bedeutung zu. Durch die veränderten Niederschlagsregime ist mit ausgeprägten Trockenperioden, aber auch mit vermehrten Starkniederschlägen zu rechnen. Deshalb soll der Kanton die Erhaltung und Stärkung eines naturnahen Wasserkreislaufs fördern, das heisst, das Niederschlagswasser lokal zurückhalten, speichern und nutzen (Schwammstadt- und Schwammlandmassnahmen). Gleichzeitig soll die Trinkwasserversorgung auch während ausgeprägten Trockenperioden gewährleistet und eine weitere Erwärmung des Grundwassers vermieden werden.

Die vorliegende Richtplananpassung stellt eine zeitgemässe Weiterentwicklung des solothurnischen Richtplans dar. Sie setzt die politischen Vorstösse sowie die rechtlichen Vorgaben des Bundes, insbesondere die Ziele des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG), um.

Der Kanton legt in Bezug auf die klimaangepasste Siedlungsentwicklung einen Fokus auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung in Zeiten zunehmender Hitzebelastung, unterstützt durch die Sicherung von Kaltluftschneisen und fördert die Vorbildfunktion öffentlicher Bauten. Gezielte Prüfungen der (geplanten) Verkehrsinfrastruktur sollen zudem möglichst eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs ermöglichen, um so einen entscheidenden Beitrag an den Klimaschutz zu leisten. Im Versorgungsbereich wird durch die Verankerung des Netto-Null-Ziels und das fortschrittliche Wassermanagement die Voraussetzung für eine klimaneutrale Zukunft geschaffen. Insgesamt stellt die Vorlage sicher, dass der Kanton Solothurn seiner Verantwortung gerecht wird.

- S-5 Stand- und Durchgangplätze für Fahrende (Beilagen 03 bis 09)

Geplant ist ein kombinierter Stand- und Durchgangsplatz für Schweizer Jenische und Sinti im Gebiet Tsharandimatt an der Bürenstrasse in Biberist (Parzelle GB-Nr. 1195 östlich des ALDI-Areals). Es sollen rund 15 Stellplätze entstehen. Planungsrechtlich ist das betreffende Areal in

der Grösse von 5'000 m² von der Landwirtschaftszone in eine Spezialzone zu überführen. Ausserdem sind Fruchtfolgeflächen zu schonen bzw. zu kompensieren.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 des kantonalen Richtplans können unter anderem in folgendem Fall Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden: Für dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse. Sie erfordern ein kantonales Nutzungsplanverfahren nach §§ 68 ff PBG, was vorliegend der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass ebenfalls ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (nach §§ 44 ff PBG) erforderlich sein wird.

Es handelt sich um eine projektbezogene Einzonung von kantonalem Interesse, gemäss kantonalem Richtplan um eine Einzonung eines Spezialfalls (ohne Kompensationspflicht).

Ein Halteplatz mit rund 15 Stellplätzen generiert ähnlich viel Verkehr und andere Immissionen wie eine Wohnnutzung mit 15 Wohneinheiten. Der Halteplatz ist direkt an die Kantonsstrasse (Hauptverkehrsstrasse: Bürenstrasse) angeschlossen und liegt in der ÖV-Erschliessungsgüte E. Die Verkehrserzeugung ist von untergeordneter Bedeutung. Das Strassennetz kann das Verkehrsaufkommen problemlos aufnehmen, es werden keine Wohngebiete tangiert. Mit dem Anschluss Solothurn West besteht zudem ein naher Anschluss an die Autobahn A5. Die Erschliessung mit dem ÖV ist für den Halteplatz von untergeordneter Bedeutung.

Die Erstellung eines Halteplatzes für Schweizer Fahrende entspricht einem ausgewiesenen kantonalen Interesse und ist vom Bund vorgegeben. Die Standorteigenschaften und Rahmenbedingungen sind im Gebiet Tscharandimatt sehr gut erfüllt. Die vorgenommenen Evaluationen und Abklärungen zeigen, dass der Standort sich optimal für einen Stand- und Durchgangsplatz für Schweizer Fahrende eignet.



Gemäss Regierungsratsbeschluss 2025/1093 vom 23. Juni 2025 wurde das Vorgehen für die Planung und Realisierung der Standplätze für Schweizer Fahrende in Biberist und Härkingen genehmigt. Der Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) forderte mit Schreiben vom 16. März 2026, dass davon abzusehen sei den Standort Härkingen in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Weitere Informationen dazu sind der Beilage 06 zu entnehmen.

Im Juli 2026 haben sich folgende zwei Grundeigentümer direkt beim Gemeindepräsidium Biberist mit ihren Anliegen zum vorliegenden Thema gemeldet, deren Parzellen sich in unmittelbarer Nähe befinden:

- Solothurner Kajakfahrer (SKF), Bürenstrasse 74, 4500 Solothurn (Beilagen 07 und 08)

Mit Schreiben vom 04. Juli 2026 teilte das Präsidium des SKF unter anderem Folgendes mit: *Die Solothurner Kajakfahrer sind von der vorgesehenen Planung in mehrfacher Hinsicht direkt betroffen. Unser Bootshaus mit Vereinsgelände befindet sich an der Bürenstrasse 74 (GB Biberist Nr. 1191), eingegrenzt zwischen der Aare und der Bürenstrasse, einer Kantonsstrasse. Zusätzlich sind die Solothurner Kajakfahrer Eigentümer der gegenüber dem Bootshaus, auf der anderen Strassenseite liegenden Parzelle GB Biberist Nr. 2689 (1'196 m²). Mit dem Ersatzneubau des Clubhauses im Jahr 2023 verfügt der Verein über eine moderne Infrastruktur, die ganzjährig intensiv genutzt wird. Es erscheint uns wichtig, dass die berechtigten Anliegen der direkt betroffenen Nachbarn und Grundeigentümer bereits in der jetzigen Planungsphase aufgenommen werden. Nur eine sorgfältige und partizipative Projektentwicklung schafft die Grundlage für eine langfristig tragfähige Lösung und eine breite Akzeptanz des Kantonsprojekts. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie, folgende Anliegen in die Eingabe zur Richtplananpassung der Einwohnergemeinde Biberist aufzunehmen:*

1. *Räumliche Abgrenzung und Schutz der benachbarten Nutzungen:*

Der geplante Halteplatz grenzt an private Grundstücke. Dies betrifft die direkt angrenzende Parzelle GB Biberist Nr. 2689 sowie GB Biberist Nr. 1191 mit dem neu erstellten Bootshaus auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Beide Parzellen befinden sich im Eigentum der Solothurner Kajakfahrer. Wir ersuchen den Kanton, bereits im Rahmen der Planung geeignete bauliche, landschaftsplanerische und betriebliche Massnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass der Betrieb des Halteplatzes die angrenzenden Liegenschaften und deren Nutzungen nicht beeinträchtigt. Insbesondere sollen die Privatsphäre, der ungestörte Vereinsbetrieb sowie die Eigentums- und Besitzrechte der Solothurner Kajakfahrer gewahrt bleiben. Durch eine geeignete Gestaltung der Anlage, klare Wegführungen sowie angemessene organisatorische und bauliche Massnahmen sollen unerwünschtes Betreten privater Grundstücke und daraus entstehende Nutzungskonflikte vermieden werden.

2. *Wesentlich veränderte raumplanerische Ausgangslage – frühzeitiger Einbezug der Solothurner Kajakfahrer:*

Die Parzelle GB Biberist Nr. 2689 nimmt für die Umsetzung des Kantonsprojekts eine Schlüsselstellung ein. Sie grenzt westlich unmittelbar an den vorgesehenen Halteplatz und östlich an die bestehende ALDI-Filiale. Mit der Realisierung des Halteplatzes wird die Parzelle künftig zwischen zwei intensiv genutzten Anlagen liegen. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich sein. In der Vergangenheit wurde den Solothurner Kajakfahrern mit Verweis auf die landwirtschaftliche Nutzung die Erstellung von Parkieranlagen auf dieser Parzelle nicht bewilligt. Mit der vorgesehenen Umzonung der westlich angrenzenden Fläche verändert sich die Ausgangslage jedoch grundlegend. Die Parzelle erhält eine neue raumplanerische Bedeutung. Aus Sicht der Solothurner Kajakfahrer ist es daher folgerichtig, die Parzelle GB Biberist Nr. 2689 als integralen Bestandteil der Gesamtplanung zu behandeln und frühzeitig in die weiteren Planungsarbeiten einzubeziehen. Im Rahmen dieser Gesamtplanung soll die Parzelle einer Nutzung zugeführt werden können, die den Bedürfnissen des Vereins entspricht. Eine solche Gesamtlösung würde nicht nur den Bedürfnissen der Solothurner Kajakfahrer Rechnung tragen, sondern auch eine koordinierte und flächeneffiziente Entwicklung des gesamten Gebiets entlang der Bürenstrasse ermöglichen und damit den Grundsätzen einer zweckmässigen und abgestimmten Raumplanung entsprechen. Ebenso sollte die Erschliessung dieses Gebiets in einer Gesamtschau betrachtet werden. Für den Halteplatz wird eine neue Zu- und Wegfahrt ab der

Bürenstrasse erforderlich sein. Gleichzeitig besteht unmittelbar östlich bereits die Erschliessung der ALDI-Filiale. Eine koordinierte, gemeinsame Erschliessung unter Einbezug der Parzelle GB Biberist Nr. 2689 stellt gegenüber mehreren voneinander unabhängigen Zufahrten die verkehrstechnisch wie raumplanerisch überzeugendere Lösung dar. Sie gewährleistet eine klare und übersichtliche Verkehrsführung, reduziert den Flächenverbrauch und trägt wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Aufgrund der oben aufgeführten Erläuterungen sind den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Vernehmlassung folgende Ausführungen mitzuteilen:

Antrag

Der Planungssperimeter ist so festzulegen, dass er neben dem vorgesehenen Stand- und Durchgangsplatz Tscharandimatt auch die Parzelle GB Biberist Nr. 2689 umfasst und den bestehenden ALDI-Standort berücksichtigt. Diese Flächen sind im Rahmen der weiteren Planung als Gesamtgebiet zu betrachten und aufeinander abzustimmen. Die Solothurner Kajakfahrer sind als unmittelbar betroffene Grundeigentümer, als Sportverein sowie als Träger des am Standort ansässigen und von Swiss Olympic anerkannten Kanu-Leistungszentrums frühzeitig und angemessen in die weitere Planung einzubeziehen. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Parzelle GB Biberist Nr. 2689 hinsichtlich ihrer künftigen Nutzung und Erschliessung in das Gesamtkonzept integriert werden kann. Ebenso ist darzulegen, wie der Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes mit dem Sportbetrieb der Solothurner Kajakfahrer räumlich und funktional aufeinander abgestimmt wird.

Begründung

Mit dem vorgesehenen Stand- und Durchgangsplatz Tscharandimatt verändert sich die raumplanerische Ausgangslage der Parzelle GB Biberist Nr. 2689 wesentlich. Aufgrund der künftigen Lage zwischen dem Stand- und Durchgangsplatz sowie des bestehenden ALDI-Betriebes wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung dieser Parzelle faktisch nicht mehr möglich sein. Eine isolierte Betrachtung des Stand- und Durchgangsplatzes wird den tatsächlichen räumlichen und funktionalen Zusammenhängen nicht gerecht. Insbesondere ist die Erschliessung des Stand- und Durchgangsplatzes gemeinsam mit der bestehenden ALDI-Erschliessung und unter Einbezug der Parzelle GB Biberist Nr. 2689 gesamthaft zu prüfen. Dadurch soll eine koordinierte, flächeneffiziente und verkehrstechnisch zweckmässige Lösung ermöglicht werden. Aus diesem Grund ist der Planungssperimeter so festzulegen, dass neben dem Stand- und Durchgangsplatz auch die Parzelle GB Biberist Nr. 2689 und der bestehende ALDI-Standort sowie das auf der gegenüberliegenden Strassenseite gelegene Bootshaus der Solothurner Kajakfahrer mit dem von Swiss Olympic anerkannten Kanu-Leistungszentrum in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Die räumliche Nähe dieser unterschiedlichen Nutzungen erfordert eine abgestimmte und gesamtheitliche Planung.

Nur durch eine frühzeitige Einbindung der Solothurner Kajakfahrer können die betrieblichen Anforderungen des Vereins und des Kanu-Leistungszentrums sowie die künftige Nutzung, Erschliessung und Entwicklung der Parzelle GB Biberist Nr. 2689 angemessen berücksichtigt werden. Ebenso ist im Rahmen der Planung darzulegen, wie der Betrieb des Stand- und Durchgangsplatzes räumlich und funktional mit dem Sportbetrieb der Solothurner Kajakfahrer abgestimmt werden kann. Ziel ist es, mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und geeignete planerische sowie betriebliche Massnahmen festzulegen, damit beide Nutzungen langfristig, sicher und konfliktfrei nebeneinander bestehen können.

– Familie Manfred und Brigitte Winz, Bürenstrasse 72, 4500 Solothurn (Beilage 09)

Mit Mail vom 12. Juli 2026 weist die Familie Winz auf folgende Punkte hin, welche bereits im Juni 2025 als sog. "Ansprüche" geltend gemacht wurden:

- *Einbezug in die Planung, insbesondere betreffend Verkehrserschliessung mit Ein- und Ausfahrt,*
- *Positionierung auf der Tscharandimatt möglichst weit westlich,*
- *Mitsprache bei der Platzeinteilung, Landschaftsgestaltung, etc. und im Betrieb freundschaftlicher und anständiger Umgang miteinander,*

- *Sicherstellung eines geordneten Betriebs mit Ordnung auf dem Areal, z.B. mit einem Platzwart und der Definition einer Ansprechperson bei Problemen wie z.B. Lärm und Unordnung auf dem Platz. Ausserdem braucht es ein klares Betriebsreglement, an das sich alle Fahrenden zu halten haben.*

Von Seiten der Gemeinde geht es unter anderem auch darum, dass keine Kosten übernommen werden müssen und dass die Anzahl der 15 Stellplätze nicht überschritten wird. Ebenfalls die von der Familie Winz geäusserten Anliegen sind den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der laufenden Vernehmlassung mitzuteilen.

- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone zur Erstellung von Gewächshäusern (Beilagen 10 und 11)
Die Kehrrechtverwertungsanlage der kenova AG in Zuchwil produziert jährlich rund 55 MW Leistung an Abwärme. Dadurch bieten sich unter anderem auch Lösungen an, die Energie für Gewächshäuser zu nutzen. Aktuell wird die Hälfte des in der Schweiz konsumierten frischen Obsts und Gemüses importiert. Der Anbau in Gewächshäusern benötigt gegenüber einem Anbau im Freiland dank Möglichkeiten der Klimaregulierung weniger Pflanzenschutzmittel, hat eine höhere Wassereffizienz und es entsteht keine Nährstoffauswaschung.
Damit Gewächshausanlagen wirtschaftlich betrieben werden können, benötigen sie eine gewisse Mindestgrösse. Entsprechende grossflächige Gewächshäuser können gemäss Raumplanungsgesetz und kantonalem Richtplan ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone ausschliesslich auf Basis eines Planungsverfahrens (Gestaltungsplanverfahren) als spezielle Landwirtschaftszonen bewilligt werden.

Der Perimeter der Standortevaluation ist definiert durch die Nähe zur Kehrrechtverwertungsanlage (Radius von rund 1'000 m) bzw. zu bereits bestehenden und in nächster Zeit realisierten Fernwärmeleitungen sowie zur Dampfleitung nach Biberist (Abstand von rund 400 m). Es wurden folgende Standorte, welche die Mindestanforderungen sowie die Eignungskriterien am besten erfüllen, evaluiert:

- Biberist: Grossmatt
- Biberist, Derendingen: Eichmatt, Höchi, Laubsack
- Derendingen: Chrummatt
- Derendingen: Grütt Nord
- Luterbach: Ruchacker
- Zuchwil: Brunnacker, Schrotenacker
- Zuchwil: Unteres Emmenholz

Bei der durchgeführten umfassenden und stufengerechten Interessenabwägung wurden Kriterien, wie Standorteigenschaften bezüglich Natur-, Landschafts- und Immissionsschutz sowie Schonung von Fruchtfolgeflächen und Nutzung bestehender Infrastrukturen geprüft. Ebenfalls die Betroffenheit der Schutzinteressen (Naturschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen, effiziente Bodennutzung sowie Nutzung von Synergien und bestehenden Infrastrukturen, LKW-Tauglichkeit) wurden berücksichtigt. Diese Kriterien sind auf die Neubauten der Gewächshausanlagen anzuwenden und im nachgelagerten Gestaltungsplanverfahren vertieft zu untersuchen.

Die Bau- und Werkkommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 22.10.2024 mit diesem Thema. Der Protokollauszug und das gesamte Dossier sind der Beilage 11 zu entnehmen. Gemäss Beschlussfassung wurde dem Gemeinderat beantragt, dass die Standorte Nr. 19 Biberist, Eichmatt Höchi → Dorfteil Grütt, Nr. 20 Derendingen, Gebiet Laubsack und Nr. 21 Biberist, Gebiet Grossmatt → Dorfteil Grütt / Derendingenstrasse, mit einer kommunalen Landschaftsschutzzone überlagert werden sollen, damit in diesen Bereichen die Erstellung von Bauten, wie Gewächshäuser, nicht gestattet sei. Der Gemeinderat Biberist lehnte diese Massnahme ab.



- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks (Beilagen 12 und 13)

Im Energiekonzept Kanton Solothurn ist als Ziel festgehalten, dass die Potenziale der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion möglichst weitgehend ausgeschöpft werden. Für Wind wird bis 2035 eine jährliche Stromproduktion von 80 GWh und bis 2050 von 110 GWh anvisiert.

Gebiete für Windparks sind im kantonalen Richtplan festzulegen. Auf Antrag des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Kappel wurde mit der Richtplananpassung 2023 das Gebiet Born in Gunzgen, Kappel und Wangen bei Olten als Potenzialgebiet für einen Windpark in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufgenommen. In der Zwischenzeit erfolgten weitere Abklärungen zu diesem Gebiet, so dass die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Kappel und Gunzgen Ende 2025 beim Bau- und Justizdepartement beantragten, das Gebiet Born (Gemeinden Gunzgen, Kappel, Wangen bei Olten) in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen. Mit der Anpassung des Richtplans soll dieser Raum als Gebiet für einen Windpark festgesetzt werden.

Für die Standortwahl eines Windparks waren verschiedene Kriterien massgebend: Neben der Windgeschwindigkeit waren es insbesondere auch die Zugänglichkeit für den Transport, eine geeignete Topografie, der Abstand zu Siedlungsgebieten und damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie der regionale Strombedarf. Biberist und die gesamte Region Solothurn sind von diesen Planungsprozessen nicht betroffen.

Im Konzept Windenergie sind Planungsgrundsätze für den raumplanerischen Umgang mit der Windenergienutzung festgelegt. Von den acht Planungsgrundsätzen sind folgende drei für die Planung eines neuen Windparks auf Stufe Richtplanung relevant:

- Räumliche Konzentration von Anlagen, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten.
- Ressourceneffizienz: Priorisierung der Gebiete mit hoher Windenergieproduktion.
- Neuerschliessung von Windenergiegebieten mit ungünstigem Verhältnis zwischen Energieproduktion und negativen Auswirkungen auf Landschaft und Ökosystem vermeiden.

Die Umweltverträglichkeit ist ebenfalls in der nachfolgenden Planung zu prüfen bzw. nachzuweisen.

Mit der Richtplanfestlegung leistet der Kanton Solothurn einen Beitrag für die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource und berücksichtigt damit die Ausbaupläne des Bundes.

- E-2.5 Solaranlagen (Beilagen 14 und 15)

Im Energiekonzept Kanton Solothurn ist als Ziel festgehalten, dass die Potenziale der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion möglichst weitgehend ausgeschöpft werden. Für Photovoltaik wird bis 2035 eine jährliche Stromproduktion von 500 GWh und bis 2050 von 1200 GWh anvisiert. Mit der Anpassung des Richtplans sollen Eignungsgebiete für grosse freistehende Solaranlagen festgesetzt werden. Der Kanton hat zur Erfüllung des kantonsrätlichen Auftrags «Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen» eine kantonale Studie zur Erhebung des Potenzials für freistehende Solaranlagen ab zwei Hektaren in Angriff genommen. Zu Beginn der Potenzialstudie wurde ein Kriterienkatalog mit Ausschluss-, Vorbehalts- und Eignungskriterien festgelegt. Ausgeschlossen wurden Gebiete im Wald, in der Bauzone, in Bundesinventaren oder Naturschutzgebieten. Die Analyse führte zu 19 möglichen Gebieten insbesondere in Höhenlagen des Juras zur Festlegung im Richtplan. Biberist oder die angrenzenden Gemeinden sind davon nicht betroffen.

Die vorgenommenen Abklärungen zeigen die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie weitere Interessen stufengerecht auf. Die Festlegung von Eignungsgebieten für freistehende Solaranlagen erfüllt den politischen Auftrag sowie die Anforderungen zur Ausweisung von Eignungsgebieten von nationalem Interesse der Bundesgesetzgebung. In der nachfolgenden Planung sind die Perimeter festzulegen und weitere vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Die Umweltverträglichkeit ist ebenfalls in der nachfolgenden Planung zu prüfen bzw. nachzuweisen.

Zentral bleibt dabei, dass das Weiterverfolgen von Projekten für Freiflächen-Solaranlagen nur in jenen Gebieten in Frage kommt, in welchen sich hierzu die Unterstützung sowohl der betroffenen Grundeigentümerschaften als auch der betroffenen Einwohnergemeinden finden lässt.

- **E-4.2 Deponien (Beilagen 16 bis 18)**

Im nördlichen Teil des Kantons Solothurn bestehen seit Jahren unzureichende Entsorgungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub (Typ A-Material) sowie Bauabfälle (Typ B-Material). Deshalb startete das Amt für Umwelt Anfang 2023 ein Projekt mit dem Ziel, geeignete Standorte auf Richtplanstufe zu sichern und zeitnah ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen.

Seit 2011 ist das Gebiet Buechban in Kestenholz im kantonalen Richtplan als Standort für eine Deponie des Typs B in der Abstimmungskategorie Vororientierung festgelegt. Mit der kantonalen Abfallplanung 2022 ist das Amt für Umwelt beauftragt, die Festsetzung dieses Standorts zur mittel- bis langfristigen Sicherstellung der Entsorgung von Bauabfällen zu prüfen.

Basierend auf einer kartografischen Ausscheidung von Ausschlussgebieten sowie Eingaben von Unternehmen und einer systematischen Analyse wurden zunächst 31 potenzielle Standorte identifiziert. Diese decken den gesamten Untersuchungsperimeter ab und erfüllen grundlegende Anforderungen hinsichtlich Topografie, Volumenpotenzial und Erschliessung. Im Rahmen einer mehrstufigen Beurteilung und mittels Grobfilter wurden 13 Standorte anhand eines umfassenden Kriterienrasters in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass alle diese Standorte grundsätzlich geeignet sind. Unterschiede ergeben sich vor allem in Umweltaspekten sowie in der konkreten Ausprägung der Standortbedingungen. Für das Richtplanverfahren erfolgte schliesslich eine gezielte Auswahl.

Mit der Aufnahme neuer Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die Deponien im nördlichen und im unteren Kantonsteil werden die Gebiete räumlich gesichert, um den künftigen Entsorgungsbedarf in den beiden Regionen sicherstellen zu können. Für jedes Gebiet werden für die nachfolgende Planung konkrete Handlungsanweisungen aufgenommen und für die öffentliche Auflage aufbereitet.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat nimmt die Anpassungsvorschläge 2026 des kantonalen Richtplans zur Kenntnis.
2. Zum Thema "S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende" sind die unter den Erwägungen aufgeführten Interessen/Vorbehalte der Solothurner Kajakfahrer, der Familie Winz und der Gemeinde Biberist im Rahmen der laufenden Vernehmlassung den zuständigen kantonalen Behörden mitzuteilen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Uriel Kramer: Einerseits geht es um den Platz der Fahrenden. Der Gemeinderat hat das Thema bereits vorgängig diskutiert und dem auch zugestimmt. In der Richtplananpassung geht es jetzt noch um die rechtliche Umsetzung. Es liegen noch zwei Eingaben vor. Es geht um das Grundstück der Kajakfahrer, welches in die Planung miteinbezogen werden soll.

Andererseits geht es um die optionalen Treibhäuser an der Derendingenstrasse. Es geht darum, dass die Landwirtschaft überzeugt ist, dass sie mittelfristig diese Anlagen benötigen. Es soll der geeignete Standort sein.

Alle anderen Themen im Richtplan betreffen Biberist nicht.

Peter Burki wünscht eine Ergänzung, dass die Kosten für die Fahrenden vom Kanton finanziert werden.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass es hier lediglich um die planerische Sicherstellung des Standplatzes für Fahrende und andererseits für die Gewächshäuser geht.

Weiter informiert er, dass die Stellungnahme von Biberist von der Repla übernommen wird.

Beschluss *(9 ja zu 2 nein Stimmen)*

1. Der Gemeinderat nimmt die Anpassungsvorschläge 2026 des kantonalen Richtplans zur Kenntnis.
2. Zum Thema "S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende" sind die unter den Erwägungen aufgeführten Interessen/Vorbehalte der Solothurner Kajakfahrer, der Familie Winz und der Gemeinde Biberist im Rahmen der laufenden Vernehmlassung den zuständigen kantonalen Behörden mitzuteilen.

RN 6.0.2 / LN 476

2026-93 Wiedererwägung Frist für die briefliche Stimmabgabe; Festlegen einer realistischen Zeit für die briefliche Stimmabgabe - Beschluss
--

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- keine

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025 wurde bereits ein Antrag auf eine Anpassung der Frist für die briefliche Stimmabgabe gestellt. Der Gemeinderat hat damals entschieden, auf das Geschäft zurückzuweisen. Hintergrund der Rückweisung war ein Antrag seitens der SVP, da sie geplant hat, über den Kantonsrat eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zu erwirken. Diese Arbeiten wurden aufgenommen – der Prozess dazu kann jedoch nach Auskunft der Staatskanzlei noch einige Monate oder gar Jahre dauern.

Auslöser zum Antrag war eine Beschwerde, welche die Stadtpräsidentenwahl in Grenchen eingereicht wurde. Gegen das Urteil der kantonalen Instanz (Verwaltungsgericht Solothurn) wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Inzwischen liegt der Bundesgerichtsbeschluss dazu vor. In der Folge musste die Stadtpräsidentenwahl annulliert werden. Aus diesem Grund soll der Antrag in angepasster Form noch einmal aufgenommen werden. So soll bis zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage auf kantonomer Ebene eine für die EWG Biberist machbare und rechtlich tragbare Lösung definiert werden.

Hier finden sich noch einmal die Hintergründe des ursprünglichen Antrags:

Das Gesetz über die politischen Rechte gibt die maximale Frist vor, bis zu welcher Zustellkuverts bei Wahlen und Abstimmungen bei der Gemeinde abgegeben werden können. In Biberist wurde im Jahr 2000 festgelegt, dass Zustellkuverts bis am letzten Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bis 24.00 abgegeben werden können.

Der Briefkasten wird bei uns aus Gründen der Praktikabilität jeweils nicht um Mitternacht, sondern am Morgen des darauffolgenden Wahl- oder Abstimmungstages geleert. Das bedeutet, dass auch Zustellkuverts, welche zwischen Mitternacht und dem Morgen des Wahl- oder Abstimmungstages eingeworfen wurden, für die Abstimmung, bzw. Wahl berücksichtigt werden.

Gesetz über die politischen Rechte (GpR) BGS 113.111:

§ 79 2. Ende der Frist und Abgabestelle

¹ Die Zustellkuverts sind bis zum letzten Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet Abgabestellen und Zeit.

² Die Gemeinde stellt einen genügend grossen und verschlossenen Wahl- und Abstimmungsbriefkasten bereit, der während der Zeit der **brieflichen** Wahl- und Stimmabgabe durchgehend öffentlich zugänglich ist.*

§ 81^{bis}* Leeren des Wahl- und Abstimmungsbriefkastens und Aufbewahren der Zustellkuverts

¹ Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass der Wahl- und Abstimmungsbriefkasten regelmässig, letztmals am Ende der Frist für die **briefliche** Stimmabgabe, zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit, geleert wird.

² Sie legt die eingegangenen Zustellkuverts bis zur Übergabe an das Wahlbüro in eine verschlossene Urne, welche in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird.

Im Zusammenhang mit einer Abstimmungsbeschwerde hat das Verwaltungsgericht gerügt, dass der Briefkasten mit den Abstimmungs- und Wahlkuverts nicht unmittelbar nach der von Grenchen angegebenen Zeit geleert wird und anschliessend keine Wahl- und Abstimmungskuverts im Rahmen der brieflichen Wahl- oder Stimmabgabe berücksichtigt werden. Grenchen hatte dieselbe Praxis wie Biberist: Eine schriftliche Stimmabgabe war rechtlich bis Samstag um Mitternacht möglich, der dafür vorgesehene Briefkasten wurde jedoch erst am darauffolgenden Morgen des Wahl- oder Abstimmungstages geleert.

Basierend darauf muss unsere Praxis angepasst werden. Es muss also eine Zeit festgelegt werden, welche realistisch ist und durch das Wahlbüro umgesetzt werden kann (letzte Leerung zum Zeitpunkt der Einreichfrist / Verschliessend des Briefeinwurfs für die briefliche Stimmabgabe):

- An Abstimmungswochenenden verlässt das Wahlbüro das Gemeindehaus in der Regel um 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Bei Wahlwochenenden verlässt das Wahlbüro zusammen mit den Gemeindeangestellten, die zur Verstärkung beigezogen werden, das Gemeindehaus in der Regel zwischen 21:00 Uhr und 21:30 Uhr.

Berücksichtigt werden soll aber auch das Verhalten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die jeweiligen Leerungen zeigen jeweils folgendes Bild:

- Leerung am Sonntag bei Eintreffen (07:00 bis 08:30): 20 – 220 Couverts
- Leerung am Samstag bis 17:00 bzw. 21:00: 230 - 450 Couverts
- Leerung am Freitag (morgens und abends): 180 - 350 Couverts

Tiefe Zahlen bei der Sonntagsleerung waren dann zu verzeichnen, wenn Wahlen anstanden, daher der Briefkasten bis spät in die Nacht geleert wurde und der VL früh morgens das Verschliessen sichergestellt hat. Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass Freitag bis Sonntag bis zu 1'000 Kuverts eingereicht werden, was rund 1/3 der effektiven brieflichen Stimmcouverts entspricht. Die Stimmbevölkerung nutzt also insbesondere die zeitlich letzten Möglichkeiten, um ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Die Beteiligung an der Urne dagegen ist inzwischen eher marginal – dort liegt die Abgabe zwischen 70 und 120 Stimmrechtsausweisen.

Erwägungen

Die Leerung der Briefkästen und somit die Frist für die briefliche Stimmabgabe muss zu einem vertretbaren und durch Angehörige des Wahlbüros praktikablen Zeitpunkt festgelegt werden. Eine Frist bis Samstag um 18:00 Uhr ist zielführend und praktikabel.

Die Leerung muss nicht vom ganzen Wahlbüro vollzogen werden. Es reicht, wenn nach dem 4-Augenprinzip zwei Personen die Leerung vornehmen und die eingegangenen Kuverts über Nacht im Tresor einschliessen.

Nach Ablauf der Frist wird bei den beiden Briefkästen der Gemeinde jeweils ein Hinweis angebracht, dass die briefliche Stimmabgabe nicht mehr und die Stimmabgabe nur noch persönlich an der Urne möglich ist.

Sobald die kantonale Gesetzgebung revidiert ist, legt der Gemeinderat eine neue Regelung für die Frist zur brieflichen Stimmabgabe fest.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Ab sofort wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen auf den letzten Samstag vor dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag, **18:00 Uhr**, festgesetzt;
2. Sobald die Gesetzesreform auf kantonaler Ebene zu diesem Punkt abgeschlossen und das Gesetz in Kraft ist, wird die Frist gemäss den neuen kantonalen Vorgaben angepasst;
3. Die Verwaltung informiert die Bevölkerung über die angepasste Frist jeweils in geeigneter Weise.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Eric Send beantragt die Frist der brieflichen Stimmabgabe auf 24.00 Uhr festzulegen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass bereits heute bis 24.00 Uhr die Stimmabgabe möglich ist. Da kein Mensch um Mitternacht den Briefkasten auf der Verwaltung leert und den Briefkasten zuklebt, wurde Grenchen genau aufgrund dieses Punktes vom Bundesgericht gerügt. Aus diesem Grund muss eine Anpassung gemacht werden.

Auf kantonaler Ebene ist ein Vorstoss hängig, welcher verlangt die Frist bis Sonntag zu verlängern. Zum Zeitpunkt der Gesetzesanpassung wird Biberist die Frist ebenfalls wieder anpassen.

Eric Send ist der Meinung, dass auch nach 18.00 Uhr noch Stimmcouverts abgegeben werden. Eine Leerung um Mitternacht darf mit einer Sonderentschädigung entschädigt werden. Biberist weist jeweils eine tiefe Stimmbeteiligung auf, deshalb ist alles zu unternehmen, damit die Stimmabgabe gefördert werden kann, weshalb der Briefkasten möglichst lange offen bleiben soll. Samstag um Mitternacht ist nicht die absolut unchristlichste Zeit.

Raffael Kurt ist der Meinung, sich nicht gross mit dem Geschäft zu beschäftigen. Er geht davon aus, dass der Kantonsrat dies regeln wird. Grundsätzlich ist er der Überzeugung, dass der Briefkasten auch am Sonntag, 12.00 Uhr, wenn das Wahllokal schliesst, noch geleert werden kann.

Stefan Hug-Portmann erklärt dem Gemeinderat das Wahlgesetz.

Das Wahlgesetz sieht vor, dass die briefliche Abstimmung bis max. Samstag 24.00 Uhr möglich ist. Die Stimmabgabe bis 24.00 Uhr ist aber nur möglich, wenn um Mitternacht jemand den Briefkasten leert. Ausserdem muss die Leerung durch ein Wahlbüromitglied erfolgen. Das Gesetz muss eingehalten werden, auch wenn Biberist andere Vorstellungen hat.

Pascal Fernandez schlägt vor, einen Briefkasten mit Schliessmechanismus anzuschaffen. Dieser würde automatisch um Mitternacht schliessen.

Stefan Hug-Portmann geht davon aus, dass das Gesetz angepasst wird. Wann das sein wird, ist noch unklar, es wird aber auf jeden Fall länger als ein halbes Jahr dauern. Ebenfalls sind die Kosten für einen automatischen Schliessmechanismus abzuklären. Die nächste Abstimmung ist am 27. September 2026, bis dahin muss ein Entscheid gefällt werden, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Marc Rubattel schlägt vor, die Personen, welche um Mitternacht den Briefkasten leeren, entsprechend zu entlönnen, bis die Gesetzesänderung in Kraft tritt. Mit vier Abstimmungen pro Jahr ergibt das nicht enormen viele Kosten. Ein Schliesssystem lehnt er ab.

Stefan Hug-Portmann findet es relativ dreist vom Gemeinderat, von den Wahlbüromitgliedern, welche am Sonntagmorgen wieder im Einsatz sind, zu verlangen, dass sie um Mitternacht den Briefkasten leeren. Diese Anpassung muss aufgrund des Bundesgerichtentscheid betreffend Grenchen gemacht werden. Er weiss auch nicht, welche Freude den Wahlbüromitglieder gemacht wird, wenn der Gemeinderat entscheidet, bis 24.00 Uhr den Briefkasten offen zu halten.

Eric Send würde sich für diesen Einsatz zur Verfügung stellen, aber die Gemeinderäte können sich nichts ins Wahlbüro wählen lassen. Er kann der Argumentation von Stefan Hug-Portmann folgen und ändert seinen Antrag auf 20.00 Uhr.

Eric Send stellt den Antrag, die Frist für die briefliche Stimmabgabe am Samstag auf 20.00 Uhr festzulegen. *(4 ja zu 3 nein Stimmen bei 4 Enthaltungen)*

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Ab sofort wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen auf den letzten Samstag vor dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag, **20:00 Uhr**, festgesetzt; *(4 ja zu 3 nein Stimmen bei 4 Enthaltungen)*
2. Sobald die Gesetzesreform auf kantonaler Ebene zu diesem Punkt abgeschlossen und das Gesetz in Kraft ist, wird die Frist gemäss den neuen kantonalen Vorgaben angepasst; *(einstimmig)*
3. Die Verwaltung informiert die Bevölkerung über die angepasste Frist jeweils in geeigneter Weise. *(einstimmig)*

RN / LN 4353

2026-94 Behörden: Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029 - Wahl

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Motivationsschreiben Leonie Walther

Ausgangslage

Jana Leimer (Mitte) hat aufgrund ihres Wegzugs aus Biberist am 2. Juni per Mail ihre Demission per 30.06.2026 als Ersatzmitglieder des Wahlbüros eingereicht.

Erwägungen

Die Mitte schlägt Leonie Walther, geb. 31.08.2002, Jurastrasse 25 als Nachfolgerin in das Wahlbüro für den Rest der Amtsperiode 2025 – 2029 vor.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt die Demission von Jana Leimer aus dem Wahlbüro per 30. Juni 2026 unter Verdankung der geleisteten Dienste.
2. Er wählt für den Rest der Amtsperiode 2025 – 2029 Leonie Walther (Mitte) als Ersatzmitglied in das Wahlbüro.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss (11 ja Stimmen)

1. Der Gemeinderat genehmigt die Demission von Jana Leimer aus dem Wahlbüro per 30. Juni 2026 unter Verdankung der geleisteten Dienste.
2. Er wählt für den Rest der Amtsperiode 2025 – 2029 Leonie Walther (Mitte) als Ersatzmitglied in das Wahlbüro.

RN 0.3.1 / LN 4280

2026-95 Behörden; Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029; Validierung 2. Ersatzmitglied der FDP.Die Liberalen Fraktion - Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

Demissionsschreiben Nadine Racine vom 23. Juni 2026

Auszug Protokoll der Wahl von 11 Mitgliedern des Gemeinderates für die Amtsperiode 2025-2029

Ausgangslage

Nadine Racine, hat aufgrund ihres Wegzuges per 30.06.2026 als 2. Ersatzmitglieder der Fraktion der FDP.Die Liberalen demissioniert. Mit Beschluss 2025-60 vom 26. Mai 2025 hat der Gemeinderat die Anzahl der Ersatzmitglieder pro Fraktion auf 2 festgelegt.

Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzverfahren bestellter Sitz frei, so hat die Eingabestelle gemäss § 16 Abs. 1 GpR als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Erwägungen

Gemäss Protokoll der Gemeinderatswahlen vom 18. Mai 2025 ist Emrecan Deger, 12.09.2003, Schachenstrasse 57 der nächstfolgende Kandidat. Mit seiner Zusage wird er als 2. Ersatz der FDP.Die Liberalen Fraktion für den Rest der Amtsperiode 2026-2029 nachrücken.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat

1. nimmt die Demission von Nadine Racine unter Verdankung zur Kenntnis.
2. validiert Emrecan Deger zum 2. Ersatzmitglied der Fraktion FDP.Die Liberalen für den Rest der Amtsperiode 2026-2029.

Eintreten

Der Gemeinderat hat auf das Geschäft einzutreten.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat

1. nimmt die Demission von Nadine Racine per 30.06.2026 unter Verdankung zur Kenntnis.
2. validiert Emrehan Deger zum 2. Ersatzmitglied der Fraktion FDP.Die Liberalen, für den Rest der Amtsperiode 2026-2029.

RN 0.3.1 / LN 4280

2026-96 Behörden: Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029, Validierung 2. Ersatzmitglied der SVP - Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Demissionsschreiben Markus Dick vom 30. Juli 2026
- Auszug Protokoll der Wahl von 11 Mitgliedern des Gemeinderates für die Amtsperiode 2025-2029 vom 18. Mai 2025

Ausgangslage

Markus Dick hat mit Mail vom 30. Juli 2026 seine Demission aus dem Gemeinderat bekanntgegeben. Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzverfahren bestellter Sitz frei, so hat die Eingabestelle gemäss § 16 Abs. 1 GpR als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Erwägungen

Peter Burki wird neu Fraktionschef, Christian Flury, bisher 1. Ersatz rückt als ordentliches Gemeinderatsmitglied nach. Sven Sataric, bisher 2. Ersatzmitglied wird zum 1. Ersatzgemeinderat. Gemäss Protokoll der Gemeinderatswahlen vom 18. Mai 2025 ist Sven Waser, 26.05.2002, Venusweg 13, der nächstfolgende Kandidat. Er wird als 2. Ersatz der SVP Fraktion für den Rest der Amtsperiode 2026-2029 nachrücken.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat

1. nimmt die Demission von Markus Dick unter bester Verdankung zur Kenntnis.
2. erklärt Christian Flury neu als ordentliches Gemeinderatsmitglied.
3. erklärt Sven Sataric als 1. Ersatzgemeinderat.
4. validiert Sven Waser zum 2. Ersatzmitglied der SVP Fraktion für den Rest der Amtsperiode 2026-2029.

Eintreten

Der Gemeinderat hat auf das Geschäft einzutreten.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat

1. nimmt die Demission von Markus Dick per 31.07.2026 unter bester Verdankung zur Kenntnis.
2. erklärt Christian Flury neu als ordentliches Gemeinderatsmitglied,

3. erklärt Sven Sataric als 1. Ersatzgemeinderat,
4. validiert Sven Waser zum 2. Ersatzmitglied der SVP Fraktion für den Rest der Amtsperiode 2026-2029.

RN 0.3.1 / LN 4280

2026-97 Verschiedenes, Mitteilungen

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

- Protokoll 4. Stabsitzung Feuerwehr Biberist
- Protokoll AG strat. Gebäudeplanung vom 30.04.2026
- Protokoll BWK vom 16.06.2026
- Radarstatistik Juni 2026
- Protokoll AG Integration 15.07.2026
- Protokoll AG Standortförderung vom 16.06.2026
- Einladung Verleihung Sozialpreis
- Protokoll BWK vom 11.08.2026

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- Die **ZASE** lädt die Gemeindepräsidien und die Gemeinderäte zu einer **weiteren Informationsveranstaltung** zum Thema: ARA-Ausbau - Chancen und Herausforderungen für die Gemeinden“ am Montag, 21. September 2026, 17.00 Uhr, ins Sportzentrum Zuchwil. Wer möchte daran teilnehmen? Bitte bis am 31. August bei Irene melden. Ich werde teilnehmen, da wir aber um 19.00 GR-Sitzung haben, muss ich rechtzeitig zurückkehren.
- **Das Projekt "Wunschbaum"**, welches im letzten Dezember erstmals durchgeführt wurde, ist für den **Sozialpreis des Kantons Solothurn nominiert**. Die Preisverleihung findet am Donnerstag, 17. September 2026, 18.30 Uhr in der Schützi Olten statt. Anmeldung via QR Code auf der Einladung, die ihr in den Unterlagen findet, bis spätestens am Donnerstag, 10. September, 23.30 Uhr. Ich kann leider wegen eines anderen Termins nicht daran teilnehmen
- **Vorgehen Rekrutierung Leitung Sozialdienst:** Diese Stelle ist ausgeschrieben, es sind bereits einige vielversprechende Bewerbungen eingetroffen, ich bin zuversichtlich, dass wir die Stelle mit einer guten Person besetzen können. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Folgendes Vorgehen ist mit der Präsidentin der regionalen Sozialkommission abgesprochen:
 - Unser Personaldienst nimmt die Bewerbungen entgegen und macht eine Vorselektion (A/B/C)
 - C Bewerbungen werden direkt verdankt und zurückgeschickt
 - A und B Bewerbungen werden der Präsidentin zugestellt
 - A-Bewerbungen werden zu einem ersten Gespräch eingeladen (Kandidat:in, Leiterin Personaldienst, GP)
 - Zweitgespräch von 2-3 Kandidat:innen mit Ausschuss GR plus Präsidentin Sozialkommission
 - Wahl durch GR Biberist am 14. oder 21.09.2026

Das bedeutet auch, dass der GR 1-2 Mitglieder bestimmen soll (nebst dem GP) für die Begleitung des Rekrutierungsprozesses. Diese müssten flexibel verfügbar sein. **Stefan Hug-Portmann** schlägt Priska Gnägi, welche Stv. Präsidentin der Sozialkommission aus dem Gemeinderat vor.

Der Ausschuss setzt sich somit aus Stefan Hug-Portmann, Sandra Nussbaumer und Priska Gnägi zusammen.

- **Rekrutierung Stabsstelle:** Mit zwei Kandidatinnen, welche dem Anforderungsprofil perfekt entsprechen, wurden Gespräche geführt. Bei einer von ihnen bestehen noch Differenzen beim

Lohn. Im Ausschuss haben wir seinerzeit abgemacht, dass dieser die Aufgabe als Rekrutierungsausschuss wahrnehmen wird. Dieser Ausschuss hätte die Aufgabe gehabt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen für die Wahl. Nun ist es so, dass § 11 DGO abschliessend regelt, welche Funktionen vom Gemeinderat gewählt werden. Die Wahl der Stabsstelle durch den GR ist nicht vorgesehen. Der GR hat am 15. Juni 2026 (GR-Beschluss 2026-76) Folgendes beschlossen:

1. Die vakante Stelle des Verwaltungsleiters wird vorläufig nicht besetzt.
2. An deren Stelle wird eine neue Stabsstelle (80-100%) geschaffen.
3. Die Funktionsbeschreibung "Stabsmitarbeiter/Stabsmitarbeiterin Gemeindepräsidium" wird genehmigt.
4. Der Gemeindepräsident wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben und den Rekrutierungsprozess zu starten.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates ist eine Wahl dieser Funktion durch den Gemeinderat nicht vorgesehen. Diese Funktion hat auch wenig direkten Kontakt zum Gemeinderat. Aus diesem Grund schlage ich vor, dass der Gemeindepräsident und der Verwaltungsleiter als Anstellungsbehörde wirken, der Gemeinderat wird über die Wahl informiert. Sollte die Wahl durch den GR erfolgen so sieht es folgendermassen aus: Ein GR-Ausschuss könnte in der KW 35 oder 36 ein Zweitgespräch führen, die Wahl durch den GR würde am 14.09. erfolgen. Der für den 20. August vorgesehene Termin entfällt, aufgrund der noch offenen Fragen bei der einen Kandidatin sind wir noch nicht so weit.

Raffael Kurt geht davon aus, dass die DGO die Funktion einer Stabsstelle gar nicht kennt, weshalb es ein Leichtes ist zu bestimmen, dass der Gemeinderat die Funktion nicht zu wählen hat, weil es ja gar nicht vorgesehen ist. Er ist der Meinung, dass Stefan Hug-Portmann hauptsächlich mit dieser Personen zusammenarbeiten wird und die Einstellung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen wird. Er hält nochmals fest, dass diese Stelle deutlich kostengünstiger sein muss als die Verwaltungsleiterstelle.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Stabsstelle in einer tieferen Lohnklasse ist als der Verwaltungsleiter und damit grosse Einsparungen gemacht werden können.

Priska Gnägi hätte es begrüsst, wenn der Ausschuss die Bewerbungen eingesehen hätte.

Stefan Hug-Portmann schlägt dem Ausschuss vor, die Dossier bei ihm im Büro einzusehen. Aus Datenschutzgründen können die Dossiers nicht verschickt werden. Der Ausschuss wird somit aufgelöst.

Die Verjährungsverzichtserklärung der Heime wird nach Vorliegen der Stellungnahme des VSEG im Gemeinderat traktandiert.

Am 31.08.2026 wird der Gemeinderat einen Ausschuss einsetzen, welcher die Motion "Resortsystem" ausarbeitet.

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- Zuchler Kurier – Nr. 2 / 2026
- kulturzeiger 6.26
- Zustand der Solothurner Gewässer

RN 0.3.9 / LN 4365

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin